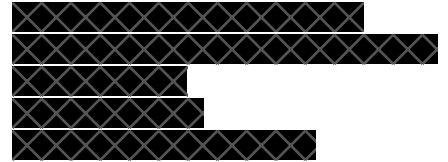
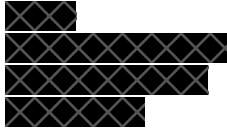


HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

Es betreut Sie:



08.04.2024

Ihr Versicherungsschein

Versicherungsnummer:

Rahmenvertragsnummer:



Sehr geehrter Herr



mit dem Abschluss Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung haben Sie eine gute und verantwortungsbewusste Entscheidung getroffen.

Heute erhalten Sie den Versicherungsschein.

Folgende Informationen haben wir zusätzlich beigelegt:

- Produktinformationsblatt
- Verlaufswerte
- Modellrechnungen
- AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Basisrente-Alter (AVB_HARFB22_230101)
- Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand (KOSTEN_H_230101)
- VVS: Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz (VVS_H_220701)
- Steuerhinweise

Wir buchen den Beitrag von 300,00 EUR monatlich von folgendem Konto ab:

IBAN

BIC



Wann fordern wir Ihren Beitrag an? Jeweils zum Termin der Fälligkeit, frühestens jedoch fünf Tage nachdem Sie dieses Schreiben erhalten haben. Sollte der Termin auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, buchen wir am nächsten Tag ab.

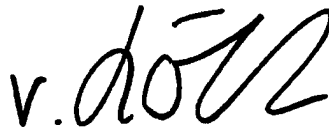
Die Lastschrift bezieht sich auf das Mandat [REDACTED] zu der Gläubigeridentifikationsnummer [REDACTED].

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns gerne an oder schicken uns eine E-Mail an:
leben.service@hdi.de

Freundliche Grüße
Ihre HDI Lebensversicherung AG



Sven Lixenfeld



Fabian von Löbbbecke

Bitte informieren Sie sich über unsere Datenschutzhinweise unter: www.hdi.de/datenschutz



Vertragsübersicht

Hinweis: Bitte geben Sie bei allen Adressangaben den gewöhnlichen Aufenthaltsort / Wohnsitz an.

1. Persönliche Daten Versicherungsnehmer / versicherte Person

[Redacted]

Anrede, Vor-/Nachname

[Redacted]

Geburtsdatum

[Redacted]

Straße, Hausnummer

[Redacted]

Postleitzahl, Ort

[Redacted]

Land

[Redacted]

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

2. Angaben zum Rahmenvertrag

[Redacted]

Rahmenvertragsnummer

[Redacted]

Vertragspartner

Wir verwenden Ihre Daten nicht nur zu vertraglichen, sondern auch zu werblichen Zwecken. Sie sind jederzeit berechtigt, der Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse zu Werbezwecken auf elektronischem Weg zu widersprechen, ohne dass Ihnen hierfür Kosten von unserer Seite berechnet werden. Den Widerspruch können Sie jederzeit an die HDI AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover oder per E-Mail an widerspruch@hdi.de senden.

3. Beitragszahlung

Fälligkeit der Beiträge: zum 01. eines Monats
erstmalig zum: 01.04.2024
letztmalig zum: 01.06.2053

monatlicher Gesamtbeitrag ab dem 01.04.2024: 300,00 EUR

Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie unter "Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?" im Abschnitt "Beitrag und Kosten" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (AVB).

4. Vertragsinhalte

Produkt: Fondsgebundene Rentenversicherung
Tarif: HARFB22

Vertragsart: Sondersammel

Vorsorgeart: Basisversorgung

Versicherungsbeginn: 01.04.2024

Vereinbarter Rentenbeginn: 01.07.2053

Rebalancing: nicht aktiviert

Ablaufmanagement: vor Rentenbeginn aktivierbar

Dauer der Rentenzahlung: lebenslang
Rentenzahlungstermine: zum 01. eines Monats

Rentenbezug: klassisch

Ablauf der Rentengarantiezeit: 01.04.2063

Verrentungsform: Voldynamik

Bestandsgruppe vor Rentenbeginn: FLV
Gewinnverband vor Rentenbeginn: Fondsgebundene Rentenversicherung, Tarifgeneration 2022 (ARF2022)

Bestandsgruppe nach Rentenbeginn: REN
Gewinnverband nach Rentenbeginn: werden wir Ihnen vor Rentenbeginn mitteilen

monatliche Mindestrente zum 01.07.2053 je 10.000 EUR Fondsguthaben: 23,22 EUR

Ihre Fonds:

70,00 % Amundi Prime Global ETF
30,00 % iShares Core MSCI EM IMI ETF

Leistungen Ihrer Rentenversicherung

Wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente (Altersrente).

Bei Tod der versicherten Person wird die Todesfall-Leistung in Form einer Altersrente an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt.

Für die Todesfall-Leistung ist

- vor Rentenbeginn das Fondsguthaben und

- nach Rentenbeginn der Wert aller Renten der verbleibenden Rentengarantiezeit

vorhanden.

Bei Tod der versicherten Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Zahlung der Altersrente und es wird keine Todesfall-Leistung fällig.

Produktbeschreibung

Ihre gezahlten Beiträge abzüglich der Kosten (Sparbeiträge) investieren wir in die oben genannten Fonds.

Wir entnehmen dem Fondsguthaben Verwaltungskosten in Prozent des gebildeten Kapitals. Die aktuelle Kostenbelastung unter Berücksichtigung Ihrer Fondsaufteilung finden Sie im Produktinformationsblatt. Ein Teil dieser Kosten sind Fondskosten. Sie fallen für die Verwaltung und die Anlage der Fonds an. Sie sind fondsspezifisch und werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt den Fonds entnommen. Die Höhe der Fondskosten finden Sie in den Fondsinformationen.

Sie können vor Rentenbeginn beantragen, die Aufteilung des Sparbeitrags für die Anlage künftiger Beiträge und Zuzahlungen zu ändern. Sie können die Aufteilung innerhalb Ihrer gewählten Fonds ändern, Fonds abwählen und aus den von uns dann angebotenen Fonds neue hinzuwählen.

Dabei können Sie vor Rentenbeginn ebenfalls beantragen, im Fondsguthaben umzuschichten. Sie können sowohl innerhalb Ihrer gewählten Fonds als auch in neue, von uns dann angebotene Fonds umschichten.

Bei aktiviertem Rebalancing wird die von Ihnen aktuell gewählte prozentuale Aufteilung der Fonds zum Ende eines Versicherungsjahres im Fondsguthaben wieder hergestellt.

Einzelheiten finden Sie im Abschnitt "Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten" der AVB.

Die Entwicklung des Fondsguthabens hängt insbesondere von der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds ab. Sie haben die Chance, dass die Kurse steigen und Sie eine Wertsteigerung Ihrer Fonds erzielen. Bei fallenden Kursen tragen Sie das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Wertverlusts.

Kündigung

Die Auszahlung eines Rückkaufswertes ist für einen Vertrag im Rahmen der Basisversorgung gesetzlich ausgeschlossen. Daher wird der Vertrag bei Kündigung beitragsfrei gestellt.

Beitragsfreistellung

Die **garantierte beitragsfreie Leistung** beträgt immer **0 EUR**.

Gesamtrente

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtrenten nach Kosten zum vereinbarten Rentenbeginn.

Diese entsprechen der monatlichen Altersleistung, die Sie auch im Produktinformationsblatt finden.

Vereinbarter Rentenbeginn am 01.07.2053	Mögliche Leistungen bei einer jährlichen Wertentwicklung von ...			
	-1 %	2 %	5 %	6 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
Mögliche monatliche Gesamtrente (Vollodynamik)	218,78	336,95	543,18	642,59

Die beispielhaften Wertentwicklungssätze sind gesetzlich vorgegeben. Bei der Berechnung sind wir von unveränderten Rechnungsgrundlagen ausgegangen.

Die tatsächliche Höhe der Leistungen hängt von der Höhe der unternehmensindividuellen Überschussbeteiligung sowie der Wertentwicklung der Fonds ab. **Die möglichen Leistungen sind nicht garantiert.**

Einzelheiten zur versicherten Leistung finden Sie im Abschnitt "Leistungsbeschreibung" der AVB.

Anlagerisiken

Die Investition in Fonds bietet Ihnen die Chance auf hohe Renditen. Je höher die Renditechancen sind, desto größer ist jedoch auch das Risiko, Verluste zu erleiden. **Dabei tragen Sie das Risiko einer Wertminderung der Fonds.** Hierfür übernehmen wir keine Haftung.

Alle dargestellten möglichen Leistungen basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertsteigerungen.

Die tatsächliche Wertentwicklung der einzelnen Fonds ist Schwankungen unterworfen und nicht vorhersehbar. Sie wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: die Art und Zusammensetzung der Fonds, die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie die Anlageentscheidungen der Fondsmanager. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine Garantie für künftige Wertentwicklungen.

Alle dargestellten **möglichen Leistungen** sind nur als Beispiel anzusehen und **nicht garantiert**. Die **tatsächlichen Leistungen** können **höher oder niedriger** sein.

Nähere Informationen zu den von Ihnen gewählten Fonds finden Sie in den Fondsinformationen.

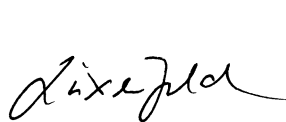
Schlussklärung

Dieser Versicherungsschein dokumentiert den Abschluss des Versicherungsvertrags sowie dessen wesentlichen Inhalt.

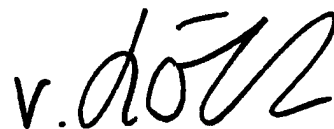
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach Ihrer individuellen Kundeninformation, Ihren Vertragsgrundlagen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden "Wichtigen Hinweise".

Ihre HDI Lebensversicherung AG



Sven Lixenfeld



Fabian von Löbbecke

Wichtige Hinweise

1. Vertragspartner

HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

Sitz der Gesellschaft: Köln / Amtsgericht Köln, HRB 603 /
www.hdi.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ulrich Rosenbaum

Vorstand: Sven Lixenfeld (Vorsitzender), Norbert Eickermann, Fabian von Löbbecke, Thomas Lüer, Bartłomiej Maciaga, Jens Warkentin

Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in allen Arten und aller damit zusammenhängenden Geschäfte.

2. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Produktinformationsblatt,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0221 144-3833

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail Anschrift zu richten: leben.service@hdi.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 10,00 EUR pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
10. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
13. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
15. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
17. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
18. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil des Jahresbeitrags unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil des Jahresbeitrags unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine beitragsfreie oder eine beitragsreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer beitragsfreien oder beitragsreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase;

Ende der Widerrufsbelehrung

3. Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.

Sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht widerrufen und den ersten Beitrag gezahlt haben, besteht mit Abschluss des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

4. Zahlungsverzug bei Erstbeitrag (§ 37 VVG)

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen die vereinbarten Beiträge geleistet werden. Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beitrag gezahlt ist, nicht jedoch vor dem in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Sollte der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt sein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir zudem von dem Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5. Vorläufiger Versicherungsschutz

Wir gewähren unter bestimmten Voraussetzungen einen vorläufigen Versicherungsschutz.

Der vorläufige Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt, zu dem Sie mit der Zahlung des ersten Beitrags in Verzug sind.

Einzelheiten zum vorläufigen Versicherungsschutz finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz (VVS).

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter "Ihre Daten" (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Bei dem Produkt handelt es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung. Ihre Beiträge abzüglich Kosten investieren wir in die von Ihnen gewählten Fonds. Die Leistungen der Versicherung hängen daher unmittelbar von der Wertentwicklung der Fonds ab. Da die Wertentwicklung von Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der versicherten Rente vor Rentenbeginn nicht garantieren.

Auszahlungsphase

Wir zahlen Ihnen eine lebenslange Rente (Altersrente). Die Altersrente ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthaben unter Berücksichtigung der Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben. Während der Auszahlungsphase kann sich die Altersrente durch Überschussanteile erhöhen. Ist die zu zahlende Rente eine Kleinbetragsrente, wird die Rente abgefunden und die Versicherung erlischt. Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind weder vererblich noch übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 30 Jahren untersucht und in die CRK 4 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riesen-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 **Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.**

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

HDI Lebensversicherung AG

Sonderzahlungen

Sonderzahlungen sind (unter Auflagen) möglich.

Produkttyp

Fondsgebundene Rentenversicherung

Beitragsänderung

Der Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden.

Auszahlungsformen

Sie erhalten eine lebenslange Rente.

Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

› Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	monatliche Altersleistung
-1,00 %	80.082 Euro	219 Euro
2,00 %	123.335 Euro	337 Euro
5,00 %	198.820 Euro	543 Euro
6,00 %	235.208 Euro	643 Euro

Die beispielhaften Wertentwicklungssätze sind gesetzlich vorgegeben. Die dargestellten Leistungen sind nicht garantiert.

Für die monatliche Altersleistung wurde die Verrentungsform Voldynamik zugrunde gelegt. Dabei teilen wir Ihrer Versicherung ab Rentenbeginn zum Ende jeden Monats einen laufenden Überschussanteil zu. Diesen Überschussanteil verwenden wir zur Erhöhung des Rentenkapitals. Den laufenden Überschussanteil legen wir im Rahmen der unternehmensindividuellen Überschussdeklaration in Prozent des Rentenkapitals fest. Wir gewähren diesen Überschussanteil erstmals einen Monat nach Rentenbeginn.

Die Möglichkeit einer Kapitalauszahlung besteht nicht.



› Ihre Daten

Person



Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag **Einmalzahlung**
300,00 0,00 Euro

Regelmäßige Erhöhung: nein

Vertragsbeginn	Einzahlungs- dauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.04.2024	29 Jahre, 3 Monate	01.07.2053 frühestens: 01.07.2048 spätestens: 01.04.2075

Eingezahltes Kapital 105.300 Euro

Garantiertes Kapital für Verrentung 0,00 Euro

Garantierte mtl. Altersleistung k.A.*

* Die Bedingungen für die Verrentung stehen noch nicht fest.

Rentenfaktor 23,22 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Ein Anbieterwechsel ist vertraglich ausgeschlossen.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung.
Statt der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

0,96 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 5,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 0,96 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 4,04 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	2.632,50 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge	2,50 %
Die Kosten der laufenden Beiträge werden über 5 Jahre verteilt, jedoch höchstens über die Beitragszahlungsdauer, falls diese kürzer ist. Die Kosten einer Sonderzahlung werden der jeweiligen Zahlung entnommen.	

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	234,24 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	max. 8,00 %
aktuelle Kostenbelastung	0,30 %
Wir geben einen Maximalwert an, da die enthaltenen Fondskosten schwanken können.	
Prozentsatz jedes gezahlten Beitrags	5,88 %
Prozentsatz jeder Sonderzahlung	2,80 %
monatlich anfallende Kosten in der beitragspflichtigen Zeit	1,50 Euro

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz der gezahlten Leistung, monatlich	1,50 %
---	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	max. 500 Euro
----------------------	---------------

Zusätzliche Hinweise

Über die genannten anlassbedingten Kosten hinaus vereinbaren wir mit Ihnen in gesetzlich zulässigen Fällen (z. B. Mahnung) pauschale Kosten.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Die HDI Lebensversicherung AG ist Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds bei der Protektor Lebensversicherungs-AG. Diese Einrichtung gewährleistet grundsätzlich den vollen Umfang Ihrer Ansprüche. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsicht Ihre Ansprüche um höchstens 5 Prozent herabsetzen.



Verlaufswerte

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen zum Verlauf Ihres Vertrags. Bei der Berechnung der Werte sind wir davon ausgegangen, dass der Vertrag unverändert besteht und die Beiträge wie vereinbart gezahlt werden.

1. Fondsguthaben, Rückkaufswerte und Beitragsfreistellung

Die Auszahlung eines Rückkaufswertes ist für einen Vertrag im Rahmen der Basisversorgung gesetzlich ausgeschlossen. Daher wird der Vertrag bei Kündigung beitragsfrei gestellt. Anhand der folgenden Tabelle sehen Sie, wie sich das Fondsguthaben entwickeln kann.

Zum Ende des Monats	Fondsguthaben bei einer jährlichen Wertentwicklung von			
	-1 %	2 %	5 %	6 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
03.2025	2.823	2.869	2.915	2.930
03.2026	5.611	5.788	5.967	6.028
03.2027	8.362	8.756	9.163	9.301
03.2028	11.078	11.775	12.508	12.761
03.2029	13.758	14.845	16.010	16.417
03.2030	16.927	18.498	20.216	20.824
03.2031	20.055	22.214	24.619	25.481
03.2032	23.142	25.992	29.229	30.403
03.2033	26.190	29.835	34.055	35.605
03.2034	29.198	33.742	39.107	41.103
03.2035	32.167	37.716	44.396	46.913
03.2036	35.097	41.758	49.933	53.054
03.2037	37.990	45.868	55.730	59.544
03.2038	40.845	50.048	61.798	66.403
03.2039	43.664	54.299	68.151	73.651
03.2040	46.446	58.622	74.802	81.312
03.2041	49.192	63.019	81.765	89.409
03.2042	51.902	67.490	89.054	97.966
03.2043	54.577	72.037	96.685	107.009
03.2044	57.218	76.661	104.673	116.566
03.2045	59.825	81.363	113.036	126.667
03.2046	62.398	86.146	121.792	137.343
03.2047	64.937	91.010	130.957	148.625
03.2048	67.444	95.956	140.553	160.548
03.2049	69.918	100.986	150.598	173.150
03.2050	72.360	106.102	161.115	186.468
03.2051	74.771	111.304	172.124	200.543
03.2052	77.151	116.595	183.650	215.419
03.2053	79.499	121.975	195.716	231.140

Die beispielhaften Wertentwicklungssätze sind gesetzlich vorgegeben. Die tatsächlichen Werte hängen von der Höhe der unternehmensindividuellen Überschussbeteiligung sowie der Wertentwicklung der Fonds ab und werden von uns nicht garantiert.

Näheres zur Überschussbeteiligung finden Sie im Abschnitt "Überschussbeteiligung" der AVB.

Bei Tod der versicherten Person zahlen wir das vorhandene Fondsguthaben in Form einer Altersrente an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus.

Die **garantierte beitragsfreie Leistung** beträgt immer **0 EUR**.

Einzelheiten finden Sie im Abschnitt "Kündigung und Beitragsfreistellung" der AVB.

Bitte beachten Sie auch die Information zu den Anlagerisiken im Abschnitt "Vertragsübersicht" sowie die Fondsinformationen.

2. Vorgezogene Leistungen

Sie können den Beginn Ihrer Altersrente mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten vorverlegen.

Die Inanspruchnahme vorzeitiger Leistungen ist erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.

Nachfolgend zeigen wir Ihnen die Mindestrenten je 10.000 EUR Fondsguthaben bei Vorverlegung des Rentenbeginns und die berücksichtigten Rentengarantiezeiten.

Beantragung zum Ende des Monats	monatliche Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben	Rentengarantiezeit
	EUR	Jahre
03.2049	20,66	14
03.2050	21,21	13
03.2051	21,79	12
03.2052	22,40	11
03.2053	23,05	10
06.2053	23,22	9

Einzelheiten finden Sie unter "Wann können Sie Ihren Rentenbeginn vorziehen und welche Folgen hat das?" im Abschnitt "Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten" der AVB.

3. Rentenverlauf

Die Gesamtrente berechnen wir aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthaben.

Die Beispielrechnung zeigt, wie sich die Gesamtrente ab dem vereinbarten Rentenbeginn durch Überschüsse erhöhen kann.

Für die Beispielrechnung sind wir von einer beispielhaften jährlichen Wertentwicklung bis zum Rentenbeginn von 5 % und unveränderten Rechnungsgrundlagen ausgegangen.

Die Höhe der Gesamtrente ist nicht garantiert.

Ab Rentenzahlungstermin	Mögliche monatliche Gesamtrente bei Verrentungsform "Volldynamik"
	EUR
01.07.2053	543,18
01.04.2054	553,88
01.04.2055	570,48
01.04.2056	587,60
01.04.2057	605,24
01.04.2058	623,43
01.04.2059	642,17
01.04.2060	661,50
01.04.2061	681,42
01.04.2062	701,96
01.04.2063	723,14

Ab Rentenzahlungstermin	Mögliche monatliche Gesamtrente bei Verrentungsform "Volldynamik"
	EUR
01.04.2064	744,98
01.04.2065	767,50
01.04.2066	790,74
01.04.2067	814,70
01.04.2068	839,43
01.04.2069	864,94
01.04.2070	891,27
01.04.2071	918,44
01.04.2072	946,49
01.04.2073	975,46

Zu Vertragsbeginn ist die Verrentungsform "Volldynamik" vereinbart. Mit einer Frist von einem Monat vor Rentenbeginn können Sie die Verrentungsform "Teildynamik" wählen.

Einzelheiten finden Sie im Abschnitt "Überschussbeteiligung" der AVB.



Modellrechnungen

In diesem Abschnitt finden Sie verschiedene Modellrechnungen. Bei der Berechnung der Werte sind wir davon ausgegangen, dass der Vertrag unverändert besteht und die Beiträge wie vereinbart gezahlt werden.

Individuelle Modellrechnungen

Die Höhe Ihrer Gesamtrente berechnen wir aus dem vorhandenen Fondsguthaben.

Dabei verwenden wir die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Diese umfassen aktuell einen Rechnungszins ab Rentenbeginn von 0,25 % p.a., die Sterbetafel DAV 2004 R sowie Kosten ab Rentenbeginn in Höhe von 1,50 % der Gesamtrente.

Anhand der folgenden Modellrechnung erkennen Sie, wie sich ein **geänderter Rechnungszins ab Rentenbeginn** auf die Höhe der Rente auswirkt. Wir sind von einer beispielhaften jährlichen Wertentwicklung bis zum Rentenbeginn von 5 % ausgegangen. In diesem Beispiel steht ein Fondsguthaben von 198.819 EUR zur Verrentung zur Verfügung.

	Bei aktuellem Rechnungszins für die Verrentung	Bei einem angenommenen Rechnungszins von ...	
	0,25 %	0,00 %	0,50 %
	EUR	EUR	EUR
Mögliche monatliche Gesamtrente (Volldynamik) zum 01.07.2053	543,18	520,29	566,54

Bei den dargestellten Modellrechnungen handelt es sich lediglich um Rechenmodelle. Diesen liegen fiktive Annahmen zugrunde. Sie können aus den Modellrechnungen keine vertraglichen Ansprüche gegen uns ableiten.

AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Basisrente-Alter

(AVB_HARFB22_230101)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie versicherte Person und Beitragszahler. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um eine Rentenversicherung als kapitalgedeckte Altersversorgung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente-Alter).

Für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. In den Bedingungen nutzen wir folgende Abkürzungen:

- AltZertG: Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)
- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch
- EStG: Einkommensteuergesetz
- VAG: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
- VVG: Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)

Inhalt

I. Leistungsbeschreibung

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Was sind die Chancen und Risiken der fondsgebundenen Kapitalanlage Ihres Vertrags?
- § 3 Wie entwickelt sich Ihr Guthaben bis zum Rentenbeginn?
- § 4 Wie entwickelt sich Ihr Guthaben ab Rentenbeginn?
- § 5 Welche Leistungen erbringen wir bei Erleben des Rentenbeginns?
- § 6 Welche Leistungen erbringen wir im Todesfall?
- § 7 Was sind die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Altersrente?
- § 8 Was geschieht bei außerplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

II. Leistungsauszahlung

- § 9 Wer erhält die Leistung?
- § 10 Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

III. Beitrag und Kosten

- § 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 14 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 15 Welche Kosten sind in Ihren Vertrag eingerechnet?
- § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

IV. Überschussbeteiligung

- § 17 Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und was passiert mit ihm?
- § 18 Wie beteiligen wir Sie am Überschuss?
- § 19 Wie verwenden wir den Überschuss?
- § 20 Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrer Versicherung zu?
- § 21 Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?
- § 22 Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

V. Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 23 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?
- § 24 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Folgen hat das?
- § 25 Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz nach einer Beitragsfreistellung wiederherstellen (Wiederinkraftsetzung) und welche Folgen hat das?

VI. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

- § 26 Wie funktioniert das Startmanagement bei Zuzahlungen?
- § 27 Wann können Sie Ihre Beiträge herabsetzen und welche Folgen hat das?
- § 28 Wann können Sie Ihre Beiträge außerplanmäßig erhöhen und welche Folgen hat das?
- § 29 Wann können Sie Zuzahlungen leisten und welche Folgen hat das?
- § 30 Wann können Sie die Aufteilung Ihres Fondsguthabens ändern, wie funktioniert das Rebalancing und welche Folgen hat das?
- § 31 Wann können Sie die Aufteilung künftiger Beiträge und Zuzahlungen ändern und welche Folgen hat das?

- § 32 Wann können Sie Ihren Rentenbeginn vorziehen, wie funktioniert die teilweise Verrentung und welche Folgen hat das?
- § 33 Wann können Sie Ihren Rentenbeginn hinausschieben und welche Folgen hat das?
- § 34 Wann können Sie zur Reduzierung von Wertschwankungen ein Ablaufmanagement aktivieren und welche Folgen hat das?
- § 35 Wann können Sie neu zwischen Volldynamik und Teildynamik als Verrentungsform wählen und welche Folgen hat das?
- § 36 Wann können Sie eine Rentengarantiezeit ändern und welche Folgen hat das?

VII. Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen

- § 37 Was müssen Sie bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens tun?
- § 38 Wer ist unser rechtlicher Ansprechpartner?
- § 39 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

VIII. Allgemeine Vereinbarungen und Informationen

- § 40 Welches Recht und welche Sprache gelten bei Ihrem Vertrag?
- § 41 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 42 Wie können Sie ein außergerichtliches Verfahren zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen oder sich beschweren?
- § 43 Wie sind Ihre Ansprüche zusätzlich abgesichert?

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Was ist versichert?

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente (Altersrente). Näheres zu den Leistungen bei Erleben des Rentenbeginns finden Sie in § 5.

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir an Hinterbliebene im Sinne von § 9 Absätze 3 und 4 eine Todesfall-Leistung als Rente. Zusätzlich können Sie mit uns auch eine Todesfall-Leistung als Rente für diese Hinterbliebenen für den Fall vereinbaren, dass die versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt. Näheres zu den Leistungen im Todesfall finden Sie in § 6.

Über diese Rentenzahlungen und mögliche Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung (Berufsunfähigkeits-Rente) hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlung.

§ 2 Was sind die Chancen und Risiken der fondsgebundenen Kapitalanlage Ihres Vertrags?

(1) Die Leistungen Ihrer Rentenversicherung hängen unmittelbar von der Wertentwicklung Ihrer Fonds ab. Da die Wertentwicklung der Fonds nicht vorherzusehen ist, können wir Ihnen auch die Höhe der Altersrente nicht garantieren. Wir garantieren Ihnen jedoch die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben (garantierter Rentenfaktor). Diese finden Sie im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation.

(2) Sie haben die Chance, dass die Kurse der Fonds steigen und Sie eine Wertsteigerung erzielen. Sie erhalten dann eine entsprechend höhere Altersrente. Bei fallenden Kursen tragen Sie das Risiko einer Wertminderung. Die Altersrente fällt dann entsprechend niedriger aus. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei außerplanmäßigen Veränderungen der Fonds (§ 8) entstehen. Zum Beispiel kann eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Wechselkurse den Wert der Fonds zusätzlich beeinflussen.

(3) Vor Rentenbeginn entnehmen wir dem Fondsguthaben guthabenabhängige Kosten (§ 15).

Bei extrem ungünstiger Wertentwicklung der Fonds kann das dazu führen, dass das gesamte Fondsguthaben aufgebraucht wird. Wir beenden den Vertrag dann vorzeitig. Dieses Risiko besteht besonders während der Zeiten, in denen Sie keine Beiträge zahlen. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen. Wir schlagen Ihnen dann Maßnahmen vor, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

§ 3 Wie entwickelt sich Ihr Guthaben bis zum Rentenbeginn?

Fondsguthaben

(1) Aus Ihren Sparbeiträgen (§ 11) kaufen wir Fondsanteile. Der Wert Ihrer Fondsanteile in Euro ist das Fondsguthaben. Dabei setzen wir die Fondsanteile mit dem jeweiligen Rücknahmepreis an. Bei Exchange Traded Funds (ETF) verwenden wir stattdessen den Xetra-Schlusskurs oder einen anderen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreis. Das Fondsguthaben kann sich um laufende Überschussanteile erhöhen (§ 19 Absatz 1). Ausgeschüttete Erträge eines Fonds verwenden wir für den Kauf zusätzlicher Anteile desselben Fonds. Wir entnehmen guthabenabhängige Kosten (§ 15) aus dem Fondsguthaben.

Das Fondsguthaben entspricht dem gebildeten Kapital im Sinne des AltZertG.

Bei Kündigung, Tod der versicherten Person oder zu Rentenbeginn verkaufen wir Ihre Fondsanteile und finanzieren daraus die Leistungen Ihres Vertrags. Nach Rentenbeginn haben Sie kein Fondsguthaben mehr.

(2) Bei folgenden Anlässen kaufen oder verkaufen wir Fondsanteile zum jeweiligen Preis an den genannten Stichtagen:

- Bei Beitragszahlung: Kauf zum Preis am letzten Börsentag vor der Fälligkeit
- Bei Zuteilung der Überschüsse zum Ende eines Monats: Kauf zum Preis am letzten Börsentag des Monats
- Bei Zuteilung der Überschüsse zu Beginn eines Monats: Kauf zum Preis am letzten Börsentag des Vormonats
- Bei Ausschüttung: Kauf zum Preis am Börsentag der Ausschüttung
- Bei Zuzahlung: Kauf zum Preis am letzten Börsentag des Monats, in dem die Zuzahlung eingeht
- Bei geänderter Aufteilung des Fondsguthabens: Umschichtung zum Preis am letzten Börsentag vor Wirksamkeit der Umschichtung
- Im Rahmen des Start- und des Ablaufmanagements sowie des Rebalancing: Umschichtung zum Preis am letzten Börsentag vor der jeweiligen Umschichtung
- Bei Entnahme von guthabenabhängigen Kosten: Verkauf zum Preis am letzten Börsentag vor der Fälligkeit
- Bei Kündigung: Verkauf zum Preis am Börsentag der Wirksamkeit der Kündigung
- Bei Tod der versicherten Person: Verkauf zum Preis am ersten Börsentag nach Zugang der Mitteilung über den Tod
- Zu Rentenbeginn: Verkauf zum Preis am letzten Börsentag vor Rentenbeginn

§ 4 Wie entwickelt sich Ihr Guthaben ab Rentenbeginn?

Zu Rentenbeginn wandeln wir das Fondsguthaben in das **Rentenkapital** um. Dazu verkaufen wir Ihre Fondsanteile. Ab diesem Zeitpunkt tragen wir das Kapitalanlagerisiko. Der Garantiezins auf das Rentenkapital beträgt 0 %.

Dem Rentenkapital entnehmen wir die auszuzahlenden Gesamtrenten und die Kosten. Wir erhöhen es unter Berücksichtigung der kalkulierten Lebenserwartung. Zudem kann es sich um laufende Überschussanteile erhöhen.

§ 5 Welche Leistungen erbringen wir bei Erleben des Rentenbeginns?

(1) Bei Vertragsabschluss können Sie nur einen Rentenbeginn mit uns vereinbaren, zu dem die versicherte Person mindestens 62 Jahre alt ist.

Günstigerprüfung

(2) Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir die aus dem jeweiligen Rentenkapital berechnete Gesamtrente lebenslang. Diese ist mindestens so hoch wie die garantierte Altersrente. Näheres zur Berechnung der Gesamtrente finden Sie in Absatz 4.

Die garantierte Altersrente berechnen wir zu Rentenbeginn und prüfen dabei, welche der folgenden Regelungen für Sie günstiger ist:

- Entweder wir berechnen die garantierte Altersrente auf Basis der zu Vertragsbeginn garantierten Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben (garantierter Rentenfaktor). Diese berücksichtigt die zu Vertragsbeginn verwendeten Rechnungsgrundlagen (§ 7 Absatz 2).
- Oder wir berechnen die garantierte Altersrente auf Basis der zu Rentenbeginn maßgebenden Rechnungsgrundlagen (aktueller Rentenfaktor).

Näheres zur Berechnung der garantierten Altersrente finden Sie in Absatz 3.

Die Rente zahlen wir jeweils zum Ersten eines Monats.

Die erste Rente zahlen wir abweichend davon spätestens sieben Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

Garantierte Altersrente

(3) Zu Rentenbeginn berechnen wir die garantierte Altersrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem Fondsguthaben. Dabei verwenden wir die zu Rentenbeginn maßgebenden Rechnungsgrundlagen nach § 7 Absatz 3. Mindestens berücksichtigen wir jedoch die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben.

Die Höhe der Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben finden Sie im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation.

Die garantierte Altersrente bleibt gleich. Ein Sinken der garantierten Altersrente ist tariflich ausgeschlossen.

Gesamtrente

(4) Zu Rentenbeginn und einen Monat vor Beginn jeden Versicherungsjahrs nach Rentenbeginn berechnen wir die Gesamtrente für das darauffolgende Versicherungsjahr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem Rentenkapital neu. Dabei verwenden wir die zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen nach § 7 Absatz 3.

Im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation steht, ob Sie mit uns Volldynamik oder Teildynamik als Verrentungsform vereinbart haben. Dies können Sie zu Rentenbeginn noch ändern (§ 35). Haben Sie Teildynamik vereinbart, gilt: Wir können den maßgebenden Rechnungszins um einen Sockelzins (§ 19 Absatz 2) erhöhen. Grundsätzlich gilt: Sie erhalten bei Teildynamik zu Rentenbeginn eine höhere Gesamtrente als bei Volldynamik. Dafür fallen mögliche künftige Erhöhungen der Gesamtrente geringer aus.

Wenn die Gesamtrente geringer ist als die garantierte Altersrente, gilt: Wir heben die Gesamtrente auf die garantierte Altersrente an.

Die Gesamtrente ist nur bis zur Höhe der garantierten Altersrente garantiert. Sie kann bei jeder Berechnung steigen oder sinken.

Abfindung von Kleinbetragsrenten

(5) Wenn die ab Beginn der Rentenzahlungen tatsächlich zu zahlende Rente eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 EStG ist, finden wir die Rente ab und der Vertrag endet. Dabei sind alle Basisrentenverträge zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben.

Der Abfindungsbetrag entspricht dem zur Verfügung stehenden Kapital. Dies ist das gebildete Kapital (Fondsguthaben nach § 3) zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung.

§ 6 Welche Leistungen erbringen wir im Todesfall?

(1) Hinweis: Der Begriff "Rentengarantiezeit" wird in Absatz 4 ausschließlich als Zeitraum verstanden, in dem bei Tod der versicherten Person eine Hinterbliebenenabsicherung einsetzt ("kalkulatorische Rentengarantiezeit", vgl. § 36).

(2) Stirbt die versicherte Person, zahlen wir aus dem für die Todesfall-Leistung vorhandenen Kapital nach Absatz 3 oder 4 an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen (§ 9) eine Rente.

Sind keine bezugsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne von § 9 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag endet ohne Auszahlung.

Für die Todesfall-Leistung vorhandenes Kapital

(3) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, ist das Fondsguthaben (§ 3) für die Todesfall-Leistung als Kapital vorhanden.

(4) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, gilt: Für die Todesfall-Leistung ist der Wert der Renten für die verbleibende Rentengarantiezeit ("kalkulatorische Rentengarantiezeit", vgl. § 36) vorhanden. Diesen Wert berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei berücksichtigen wir die zum Zeitpunkt des Todes maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Ist die Rentengarantiezeit abgelaufen oder haben Sie keine Rentengarantiezeit mit uns vereinbart, ist kein Kapital für die Todesfall-Leistung vorhanden und der Vertrag endet ohne Auszahlung. Den Ablauf der Rentengarantiezeit finden Sie im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation.

Verwendung des für die Todesfall-Leistung vorhandenen Kapitals

(5) Für die Rente nach Absatz 2 an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen (§ 9) gelten die folgenden Regelungen:

- Die Rente zahlen wir monatlich ab dem auf den Tod der versicherten Person folgenden Monatsersten.
- Als Rentenkapital verwenden wir zu diesem Zeitpunkt das für die Todesfall-Leistung vorhandene Kapital. Wenn mehrere hinterbliebene Kinder im Sinne von § 9 eine Leistung erhalten, teilen wir das für die Todesfall-Leistung vorhandene Kapital rechnerisch zu gleichen Teilen auf diese Kinder auf.
- Wenn ein hinterbliebener Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder ein hinterbliebenes behindertes Kind im Sinne von § 9 eine Leistung erhält, gilt: Wir zahlen die Rente solange der Hinterbliebene lebt.
- Wenn ein hinterbliebenes nicht behindertes Kind im Sinne von § 9 eine Leistung erhält, gilt: Wir zahlen die Rente solange das Kind lebt und die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 4 erfüllt, längstens jedoch bis zum Erreichen des Alters 25 Jahre.

Wenn wir die Rentenzahlung vor Erreichen dieses Alters einstellen müssen, weil das Kind nicht mehr die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 4 erfüllt, gilt: Wir verwenden den Wert der noch nicht gezahlten Renten für eine Leistung an weitere Hinterbliebene im Sinne von § 9. Gibt es keine solchen Hinterbliebenen, wird keine weitere Leistung fällig und der Vertrag endet. Den Wert berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei berücksichtigen wir die zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

- Die garantierte Rente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem Rentenkapital. Dabei verwenden wir die zum Zeitpunkt des Todes maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Die garantierte Rente bleibt gleich. Ein Sinken der garantierten Rente ist tariflich ausgeschlossen.
- Die Gesamtrente berechnen wir nach § 5 Absatz 4 mit der für die Altersrente der versicherten Person vereinbarten Verrentungsform.
- Weitere vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zu Beginn der Hinterbliebenen-Versorgung gibt es nicht.
- Die weiteren Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen wenden wir sinngemäß auf die Rente an. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung des Rentenkapitals und die jährliche Neuberechnung der Gesamtrente.

§ 7 Was sind die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Altersrente?

(1) Rechnungsgrundlagen sind unsere Annahmen bezüglich Kapitalerträgen (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

(2) Die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben berechnen wir mit den folgenden Rechnungsgrundlagen:

- Rechnungszins: 0,25 % pro Jahr
- Sterblichkeit: Geschlechtsunabhängig auf Basis der von der Deutschen Aktuarvereinigung veröffentlichten Sterbetafel DAV 2004 R
- Kosten: Im Produktinformationsblatt genannte Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase

Zusätzlich erheben wir bei der Berechnung der Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben einen Sicherheitsabschlag von 15 %.

(3) Die jeweils maßgebenden Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Altersrente und der Gesamtrente können von den in Absatz 2 genannten Rechnungsgrundlagen abweichen. Wir legen die jeweils maßgebenden Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung

- der Entwicklung der Lebenserwartung von Rentenversicherten in Deutschland,
- der Zinsentwicklung für sichere Kapitalanlagen am Kapitalmarkt,
- der dann von uns im Neugeschäft verwendeten Rechnungsgrundlagen und
- des Gleichbehandlungsgrundsatzes

so fest, dass die dauernde Erfüllung unserer Verpflichtungen gegeben ist.

Zu Versicherungsbeginn sind dies die im Abschnitt "Modellrechnungen" der Individualen Kundeninformation genannten Rechnungsgrundlagen. Über die jeweils maßgebenden Rechnungsgrundlagen werden wir Sie jährlich unterrichten. Wir informieren Sie auch darüber, welche mögliche Altersrente sich mit diesen Rechnungsgrundlagen ergeben würde.

§ 8 Was geschieht bei außerplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

(1) Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Ist eine künftige Anlage, beispielsweise bei laufender Beitragszahlung, von dieser Änderung betroffen, schlagen wir Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds (Ersatzfonds) vor. Der Ersatzfonds muss hinsichtlich des Risikoprofils mit dem bisherigen Fonds vergleichbar sein. Wenn Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von vier Wochen nach unserer Information widersprechen, gilt: Wir legen Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Zeitpunkt in den Ersatzfonds an.

Wenn Sie unserem Vorschlag widersprechen, müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus den dafür von uns angebotenen Fonds nennen. Diese Fonds teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, gilt: Wir legen Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds an. Sie haben das Recht, einen Fondswechsel nach § 31 durchzuführen.

Für den Ersatz des Fonds stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

Während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen beschränkt oder aussetzt oder nachdem sie diese endgültig eingestellt hat, sind die folgenden vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschlossen:

- Zuzahlungen nach § 29 in den betroffenen Fonds
- Umschichtungen nach § 30 in den betroffenen Fonds
- Die Wahl des betroffenen Fonds für die künftige Anlage von Beiträgen und Zuzahlungen nach § 31

(2) Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft einen in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds auflöst, gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend. Erfolgen aus der Auflösung des Fonds Zahlungen, schreiben wir diese Ihrem Vertrag gut. Dies gilt auch, wenn solche Zahlungen erst zu späteren Zeitpunkten erfolgen.

(3) Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft einen in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regelungen des Absatzes 1 für die künftige Anlage entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch das für diesen Fonds vorhandene Fondsguthaben auf den Ersatzfonds übertragen. Für die Übertragung des Fondsguthabens stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

(4) Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Bei Tod der versicherten Person oder zu Rentenbeginn können wir dann den Rücknahmepreis nicht zur Ermittlung des Fondsguthabens ansetzen, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können. Wir sind dann berechtigt, eine fällig werdende Rente nach § 5 oder § 6 zunächst nur unter Berücksichtigung eines gekürzten Fondsguthabens (§ 3) zu berechnen. Bei der Ermittlung des gekürzten Fondsguthabens berücksichtigen wir die von der Aussetzung oder Einstellung der Rücknahme betroffenen Fonds nicht. Nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen wieder auf, gilt: Wir erhöhen das Rentenkapital für die Rente um den Wert der betroffenen Fondsanteile und berechnen die Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu.

Während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aussetzt oder nachdem sie diese endgültig eingestellt hat, sind die folgenden vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschlossen:

- Umschichtungen nach § 30 aus dem betroffenen Fonds
- Umschichtungen im Rahmen des Ablaufmanagements nach § 34 aus dem betroffenen Fonds
- (5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, gilt: Wir sind mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars berechtigt,
 - den betroffenen Fonds für die künftige Anlage zu ersetzen und
 - das für diesen Fonds vorhandene Fondsguthaben auf den Ersatzfonds zu übertragen.

Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Erhebliche Änderungen im Sinne dieses Absatzes sind zum Beispiel:

- Der Fonds verliert die Vertriebszulassung für Deutschland.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft tauscht den Fondsmanager aus.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ändert das Anlageziel oder die Anlagepolitik des Fonds erheblich.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ändert die Rahmenbedingungen, die bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbart waren.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft lässt den Erwerb von Anteilen allgemein oder unmittelbar uns gegenüber nicht zu.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verletzt ihre vertraglichen Pflichten uns gegenüber erheblich.
- Der Fonds ändert seine Gebührenstruktur oder die Höhe seiner Kosten.
- Der Fonds ändert seine Ausgabe- oder Rücknahmeregelungen.
- Die Anlage in den Fonds ermöglicht im Rahmen einer Rentenversicherung Transaktionen, die bei unmittelbarer Anlage in den Fonds rechtlich nicht erlaubt sind.
- Die Performance des Fonds unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich.
- Ein renommiertes Ratingunternehmen wertet den Fonds ab.
- Wir können den Fonds nicht mehr effizient verwalten.

Erhebliche Änderungen können sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben.

II. Leistungsauszahlung

§ 9 Wer erhält die Leistung?

(1) Im Erlebensfall erhalten Sie die Leistung.

Werden nach Ihrem Tod noch Leistungen fällig, gilt: Die volle Leistung erhält der Hinterbliebene nach Absatz 3. Gibt es keinen Hinterbliebenen nach Absatz 3, erhalten die Hinterbliebenen nach Absatz 4 die Leistung.

Bezugsrecht

(2) Ein von Absatz 1 abweichendes Bezugsrecht können Sie nicht vereinbaren.

Hinterbliebene im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG

(3) Hinterbliebene sind:

- der Ehepartner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in gültiger Ehe verheiratet ist oder
- der Lebenspartner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt.

(4) Hinterbliebene sind auch die Kinder der versicherten Person, für die der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes

- ein Anspruch auf Kindergeld oder
- ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG

zugestanden hätte.

Abtretung und Verpfändung

(5) Sie können Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in keiner Form

- abtreten,
- verpfänden,
- beleihen,
- veräußern,
- übertragen,
- vererben oder
- kapitalisieren.

Dies gilt auch für den Bezugsberechtigten. Auch die Übertragung der Versicherungnehmer-Eigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 10 Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorgelegt sowie notwendige weitere Auskünfte (§ 39) erteilt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Die Kosten dafür tragen wir.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde.

(4) Weitere Nachweise und Auskünfte können wir verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person übernehmen, die die Leistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir alle Informationen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

Wird eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

III. Beitrag und Kosten

§ 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

Von Ihren Beiträgen ziehen wir Kosten (§ 15) ab. Den übrigen Teil (Sparbeitrag) legen wir in der zum Zeitpunkt der Anlage aktuellen Aufteilung im Fondsguthaben an.

§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung jährlich oder monatlich zahlen. Zusätzlich können Sie weitere Beiträge (Zuzahlungen) in Ihren Vertrag zahlen (§ 29).

(2) Die Beiträge müssen Sie zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode zahlen. Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Beitragszahlweise. In der beitragsfreien Zeit ist die Versicherungsperiode ein Jahr.

(3) Sie müssen dem Lastschriftinzug der Beiträge zustimmen oder die Beiträge auf ein von uns benanntes Konto überweisen oder einzahlen. Versicherungsvermittler sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

(4) Sie zahlen die Beiträge auf Ihre Kosten und Gefahr.

(5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir eventuelle Beitragsrückstände verrechnen.

§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Rechtzeitige Zahlung

(1) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Den Fälligkeitstag finden Sie im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag am Fälligkeitstag einziehen konnten und
- Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie den Beitrag unverzüglich nach unserer Aufforderung zahlen. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Erstbeitrag

(2) Wenn Sie den ersten Beitrag (Erstbeitrag) nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - nach § 37 VVG vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Haben Sie den Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, müssen wir nicht leisten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Wir leisten jedoch, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die ausgebliebene Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(4) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten (siehe § 16) eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist und haben Sie dies zu vertreten, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese und alle weiteren Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 14 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Wir bieten Ihnen bei Zahlungsschwierigkeiten verschiedene Lösungsmöglichkeiten an (Absätze 2 und 3). Gerne beraten wir Sie, welche in Ihrem konkreten Fall die beste Möglichkeit ist. Bitte nehmen Sie dazu rechtzeitig telefonisch oder in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) Kontakt zu uns oder Ihrem Berater auf.

Beitragsfreistellung

(2) Sie können Ihren Vertrag vollständig oder teilweise beitragsfrei stellen und dadurch die Beitragszahlung vorzeitig beenden oder die Höhe der Beiträge vermindern. Nach einer Beitragsfreistellung können Sie Ihren Versicherungsschutz später wiederherstellen.

Befristete Beitragsfreistellung

(3) Sie können die Beitragsfreistellung auch von vornherein befristen.

Voraussetzungen

(4) Die Voraussetzungen und Regelungen zu den Möglichkeiten finden Sie in § 24 und § 25.

§ 15 Welche Kosten sind in Ihren Vertrag eingerechnet?

(1) Durch den Abschluss und die laufende Verwaltung Ihres Vertrags entstehen Kosten (**Abschluss- und Vertriebskosten** sowie **Verwaltungskosten**). Diese sind von Ihnen zu tragen und bereits in Ihren Vertrag eingerechnet. Wir stellen sie Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung. Angaben zur Höhe dieser Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehört insbesondere die Abschlussvergütung für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen sie die Aufwendungen für die Aufnahme Ihres Vertrags in den Versicherungsbestand und für ärztliche Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Abschluss.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge der Hauptversicherung sowie jeder Zuzahlung.

(3) Die Verwaltungskosten beinhalten Aufwendungen für die laufende Bearbeitung Ihres Vertrags. Hierzu gehören die technische Bestandsführung, für laufende Provisionszahlungen und die jährliche schriftliche Information. Außerdem beinhalten die Verwaltungskosten die Kosten der Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Verwaltung und Anlage der Fonds.

Vor Beginn der Altersrentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form

- eines monatlichen Prozentsatzes des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugewiesenen Teils des gebildeten Kapitals (das ist das Fondsguthaben nach § 3),
- eines Prozentsatzes jedes Beitrags der Hauptversicherung,
- eines Prozentsatzes jeder Zuzahlung sowie
- eines jährlichen oder monatlichen Betrags in Euro.

Die Verwaltungskosten in Prozent des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugewiesenen Teils des gebildeten Kapitals bestehen aus

- dem Teil, den wir selbst Ihrem Vertrag belasten, und
- dem Teil, der bei den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften anfällt. Dieser Teil wird von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt den Fonds entnommen und ist damit bereits in der Wertentwicklung der Fonds berücksichtigt. Auf die Höhe dieser Kosten haben wir keinen Einfluss. Sie unterliegen Schwankungen. Die uns zuletzt mitgeteilte Höhe dieser Kosten finden Sie in den Fondsinformationen.

Im Produktinformationsblatt weisen wir Ihnen daher für die Verwaltungskosten in Prozent des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugewiesenen Teils des gebildeten Kapitals einen Höchstwert aus. Außerdem nennen wir Ihnen dort die aktuelle Kostenbelastung unter Berücksichtigung Ihrer Beitrags- und Fondsaufteilung zu Vertragsbeginn.

Depotkosten und Ausgabeaufschläge fallen im Rahmen dieses Vertrags nicht an.

Ab Beginn der Altersrentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes jeder gezahlten Altersrente (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung).

(4) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung) an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Dauer des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Bei Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort von Ihrer Zahlung ab.

Die Verwaltungskosten verteilen wir über die gesamte Versicherungsdauer. Bei Zuzahlungen ziehen wir dabei einen Teil der Verwaltungskosten sofort von Ihrer Zahlung ab.

Die restlichen Verwaltungskosten entnehmen wir über die gesamte Versicherungsdauer verteilt dem Fondsguthaben (§ 3 Absatz 1).

(5) Die beschriebene Kostenverrechnung führt dazu, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrags nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Leistung (§ 24) vorhanden sind.

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Zusätzlich zu den in § 15 beschriebenen Kosten sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu zahlen:

- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge
- (2) Über die in Absatz 1 beschriebenen Kosten hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt derzeit bei:
 - Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren bei unzureichender Kostendeckung nach § 280 BGB
 - Verzug mit der Beitragszahlung (Mahnung mit Kündigungsklausel) nach §§ 280 und 286 BGB

(3) Die Höhe der aus den in Absatz 2 genannten Gründen veranlassten Kosten finden Sie in unserer beiliegenden Kostenübersicht für zusätzlichen Aufwand. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für die Zukunft angepasst werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern oder auf unserer Homepage einsehen unter:

www.hdi.de/lv-kosten

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschalen an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert und sehen die Kosten als angemessen an. Die Angemessenheit müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns dann nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht angemessen sind, entfallen die Kosten. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall nur in geringerer Höhe angemessen sind, setzen wir die Kosten entsprechend herab.

IV. Überschussbeteiligung

§ 17 Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und was passiert mit ihm?

(1) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Versicherungen zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

(2) Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

(3) Ansprüche auf eine bestimmte Höhe Ihrer Beteiligung am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

(4) Wir haben gleichartige Versicherungen (beispielsweise Rentenversicherungen, Risiko-Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeits-Versicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Dies tun wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

§ 18 Wie beteiligen wir Sie am Überschuss?

(1) Wir beteiligen Sie am Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen.

(2) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinnverbände.

Ihre Versicherung gehört dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Gewinnverband an.

Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen und Gewinnverbände zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Gewinnverband nicht dazu beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

(3) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Basis eines Vorschlags des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbände verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihre Versicherung erhält auf Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür finanzieren wir bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahrs. Ansonsten entnehmen wir sie der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

§ 19 Wie verwenden wir den Überschuss?

Erhöhung des Fondsguthabens bis zum Rentenbeginn

(1) Bis zum Rentenbeginn teilen wir Ihrer Versicherung zu Beginn und zum Ende jeden Monats **laufende Überschussanteile** zu.

Einen laufenden Überschussanteil legen wir im Rahmen der Überschussdeklaration in Prozent des zu Beginn des Monats zu zahlenden Beitrags fest. Wir gewähren diesen Überschussanteil erstmals zu Versicherungsbeginn. Diesen Überschussanteil verwenden wir zur Erhöhung des Fondsguthabens. Dabei kaufen wir Fondsanteile in der Aufteilung, die aktuell für die Anlage Ihres Sparbeitrags gilt.

Den anderen laufenden Überschussanteil legen wir im Rahmen der Überschussdeklaration für jeden Fonds in Prozent des zu Beginn des Monats vorhandenen Fondsguthabens fest. Wir gewähren diesen Überschussanteil erstmals zum Ende des ersten Monats nach Versicherungsbeginn. Diesen Überschussanteil verwenden wir zur Erhöhung des Fondsguthabens. Dabei kaufen wir Fondsanteile in der Aufteilung, die aktuell für Ihr Fondsguthaben gilt.

Erhöhung des Rentenkapitals ab Rentenbeginn

(2) Ab Rentenbeginn teilen wir Ihrer Versicherung zum Ende jeden Monats einen **laufenden Überschussanteil** zu. Diesen Überschussanteil verwenden wir zur Erhöhung des Rentenkapitals.

Den laufenden Überschussanteil legen wir im Rahmen der Überschussdeklaration in Prozent des Rentenkapitals fest. Wir gewähren diesen Überschussanteil erstmals einen Monat nach Rentenbeginn.

Haben Sie Teildynamik als Verrentungsform (§ 5 Absatz 4) vereinbart, gilt: Wir verwenden bei jeder Berechnung der Gesamtrente zusätzlich zum maßgebenden Rechnungszins einen **Sockelzins**. Den Sockelzins legen wir im Rahmen der Überschussdeklaration fest.

§ 20 Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrer Versicherung zu?

(1) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungen zu berücksichtigen sind, ermitteln wir regelmäßig. Diese ordnen wir den Versicherungen anteilig rechnerisch zu. Dabei verwenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren.

(2) Bis zum Rentenbeginn entstehen bei fondsgebundenen Rentenversicherungen keine Bewertungsreserven.

(3) Ab Rentenbeginn beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Die Beteiligung berücksichtigen wir im Rahmen der Überschussdeklaration. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(4) Ausführlichere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie unter:

www.hdi.de

§ 21 Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab, die wir nicht vorhersehen und nur begrenzt beeinflussen können. Solche Faktoren sind insbesondere die Entwicklung des versicherten Risikos, der Kosten und, ab Rentenbeginn, des Kapitalmarkts.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung können wir daher nicht garantieren. Sie kann auch Null Euro betragen.

§ 22 Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

(1) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie unter:

www.hdi.de

(2) Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten. Wir informieren Sie erstmals ein Jahr nach Versicherungsbeginn. Sie können eine zusätzliche Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung, unabhängig von der jährlichen Information, jederzeit in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) bei uns anfordern.

V. Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 23 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?

Frist und notwendige Form bei Kündigung

(1) **Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) vollständig kündigen.** Die Kündigung wird zum Ende des von Ihnen genannten Monats wirksam, frühestens jedoch am ersten Börsentag nach Zugang der Kündigung. Nach Rentenbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

(2) Bei einer Kündigung wird der Vertrag nach § 24 vollständig beitragsfrei gestellt. Die Auszahlung eines Rückkaufswerts ist ausgeschlossen.

(3) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 24 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Folgen hat das?

Frist und notwendige Form bei Beitragsfreistellung

(1) Sie können jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) die vollständige oder teilweise Beitragsfreistellung Ihres Vertrags beantragen.

Voraussetzung für die teilweise Beitragsfreistellung: Nach der teilweisen Beitragsfreistellung muss der verbleibende Beitrag mindestens 300 EUR jährlich betragen.

Beitragsfreie Leistung

(2) Bei Beitragsfreistellung passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben bleibt unverändert.

Bei der Berechnung der beitragsfreien Leistung berücksichtigen wir eventuelle Beitragsrückstände.

Mögliche Nachteile der Beitragsfreistellung

(3) **Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 15) nur ein geringer Betrag zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden. Auch in den Folgejahren bis zum Rentenbeginn stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der Summe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung.**

Befristete Beitragsfreistellung

(4) Sie können eine vollständige Beitragsfreistellung auch befristet für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beantragen. Dabei gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und des § 25 entsprechend. Wenn Ihr Vertrag eine Zusatzversicherung enthält, können weitere Regelungen gelten. Näheres dazu finden Sie in den Besonderen Bedingungen der Zusatzversicherung.

§ 25 Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz nach einer Beitragsfreistellung wiederherstellen (Wiederinkraftsetzung) und welche Folgen hat das?

(1) Sie können innerhalb von drei Jahren nach einer Beitragsfreistellung mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsersten in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen, dass der Versicherungsschutz wiederhergestellt wird (Wiederinkraftsetzung).

Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung: Bei Verträgen ohne Zusatzversicherung gibt es keine Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung. Wenn Ihr Vertrag eine Zusatzversicherung enthält, gilt: Wir können die Annahme Ihres Antrags davon abhängig machen, ob bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zum Beispiel können wir dann die

Annahme Ihres Antrags von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen. Näheres dazu finden Sie in den Besonderen Bedingungen der Zusatzversicherung.

(2) Bei Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten nach einer Beitragsfreistellung können Sie die Beiträge für den Zeitraum von der Beitragsfreistellung bis zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung nachzahlen.

Wenn Sie die Beiträge nicht nachzahlen, ist Ihre spätere Rente wegen der zeitweisen Einstellung der Beitragszahlung vermindert. Der Verminderung können Sie, unabhängig vom Zeitraum von sechs Monaten, auf verschiedene Weisen entgegenwirken:

- Sie können Ihre Beiträge nach § 28 außerplanmäßig erhöhen.
- Sie können flexibel, beispielsweise verteilt über drei Jahre, Zuzahlungen nach § 29 leisten.
- Sie können den Rentenbeginn nach § 33 hinausschieben.

VI. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

§ 26 Wie funktioniert das Startmanagement bei Zuzahlungen?

(1) Das Startmanagement dient dem Ausgleich von Wertschwankungen. Um dies zu erreichen, legen wir den verbleibenden Betrag Ihrer Zuzahlung vor Rentenbeginn (§ 29 Absatz 2) zunächst in einem sogenannten Startfonds an. Wir wählen dafür einen Fonds, bei dem wir nur geringe Wertschwankungen erwarten. Dann schichten wir schrittweise in Ihre Fonds um. Für das Startmanagement stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

(2) Wenn Sie eine Zuzahlung vor Rentenbeginn leisten, können Sie für diese das Startmanagement aktivieren. Dazu müssen Sie uns mitteilen, wie lange es dauern soll. Zuzüglich sind sechs bis 36 Monate. Das Startmanagement endet jedoch spätestens zum Rentenbeginn.

(3) Während des Startmanagements schichten wir das Fondsguthaben aus dem Startfonds an jedem Monatsersten schrittweise in Ihre Fonds um. Dabei berücksichtigen wir die Aufteilung Ihrer Fonds. Die erste Umschichtung erfolgt an dem Tag, an dem die Zuzahlung Ihrem Vertrag gutgeschrieben wird (§ 29 Absatz 2). Den aktuellen Startfonds für das Startmanagement von Zuzahlungen teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.

Wenn Sie für eine Zuzahlung das Startmanagement aktivieren, während für eine frühere Zuzahlung das Startmanagement noch aktiv ist, gilt:

- Wir legen den verbleibenden Betrag der neuen Zuzahlung (§ 29 Absatz 2) zusätzlich im Startfonds an und
- schichten das dann im Startfonds vorhandene gesamte Guthaben über die neu vereinbarte Dauer des Startmanagements schrittweise in Ihre Fonds um.

Wenn Sie eine Zuzahlung leisten, ohne dafür das Startmanagement zu aktivieren, gilt: Wir führen ein eventuell noch aktives Startmanagement unverändert fort.

Den jeweils umzuschichtenden Teil berechnen wir, indem wir das im Startfonds angelegte Fondsguthaben durch die Anzahl der Monate bis zum Ende des Startmanagements teilen.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aussetzt, kann die Umschichtung aus diesem Fonds nach § 8 ausgeschlossen sein.

(4) Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Ende jeden Monats in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen, das Startmanagement für eine gewünschte Anzahl von Monaten auszusetzen. Dann verschieben wir die noch ausstehenden Umschichtungen entsprechend.

Eine solche Unterbrechung können Sie vorzeitig beenden. Dies müssen Sie mit einer Frist von einem Monat zum Ende jeden Monats in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen.

(5) Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Ende jeden Monats in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) auch beantragen, das Startmanagement vorzeitig zu beenden. Weitere Umschichtungen finden dann nicht mehr statt. Ein vorzeitig beendetes Startmanagement können Sie nicht erneut aktivieren.

(6) Das Startmanagement endet vorzeitig, wenn das Ablaufmanagement beginnt (§ 34).

§ 27 Wann können Sie Ihre Beiträge herabsetzen und welche Folgen hat das?

Eine Herabsetzung der Beiträge entspricht einer teilweisen Beitragsfreistellung. Die Regelungen dazu finden Sie in § 24.

§ 28 Wann können Sie Ihre Beiträge außerplanmäßig erhöhen und welche Folgen hat das?

(1) Sie können mit einer Frist von einem Monat zu jeder Beitragsfälligkeit (§ 13 Absatz 1) in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen, außerplanmäßig Ihren Beitrag zu erhöhen.

Für Ihren Antrag brauchen Sie ein von uns erstelltes Angebot. Wenn Sie diesem zustimmen, führen wir die Änderung durch. Ein solches Angebot können Sie jederzeit bei uns anfordern.

Voraussetzungen für die Erhöhung des Beitrags:

- Der Termin der Erhöhung muss mindestens ein Jahr vor dem Rentenbeginn liegen.
- Die hinzukommenden Beiträge müssen mindestens 120 EUR pro Jahr betragen.
- Die gesamten Beiträge der nächsten zwölf Monate dürfen höchstens 12.000 EUR betragen.
- Wenn Ihr Vertrag eine Zusatzversicherung enthält, gilt: Wir können die Annahme Ihres Antrags davon abhängig machen, ob bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zum Beispiel können wir dann die Annahme Ihres Antrags von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen. Näheres dazu finden Sie in den Besonderen Bedingungen der Zusatzversicherung.

(2) Bei Erhöhung des Beitrags passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Dabei verwenden wir unveränderte Rechnungsgrundlagen. Die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben bleibt unverändert.

§ 29 Wann können Sie Zuzahlungen leisten und welche Folgen hat das?

(1) Sie können bis einen Monat vor Rentenbeginn Zuzahlungen leisten.

Voraussetzungen für die Zuzahlung vor Rentenbeginn:

- Die Zuzahlung muss mindestens 200 EUR betragen.
- Innerhalb eines Kalenderjahrs darf die Summe aller Beiträge und Zuzahlungen den Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 EStG nicht übersteigen.

(2) Zuzahlungen schreiben wir ab Versicherungsbeginn nach Eingang auf unserem Konto zum nächsten Monatsersten Ihrem Vertrag gut.

Die Zuzahlung vermindern wir um Kosten (§ 15) und eventuelle Beitragsrückstände. Den verbleibenden Betrag führen wir in der aktuellen Aufteilung der Sparbeiträge dem Fondsguthaben zu. Wenn Sie eine abweichende Aufteilung wünschen, müssen Sie uns diese mit einer Frist von fünf Werktagen zu dem Monatsersten in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Durch die abweichende Aufteilung darf die Anzahl der in Ihrem Vertrag geführten Fonds 20 Fonds nicht übersteigen. Wenn Sie für die Zuzahlung das Startmanagement (§ 26) aktiviert haben, legen wir den verbleibenden Betrag stattdessen im Startfonds an.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen aussetzt, kann die Zuzahlung in diesen Fonds nach § 8 ausgeschlossen sein.

(3) Bei Zuzahlung vor Rentenbeginn passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Dabei verwenden wir unveränderte Rechnungsgrundlagen. Die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben bleibt unverändert.

§ 30 Wann können Sie die Aufteilung Ihres Fondsguthabens ändern, wie funktioniert das Rebalancing und welche Folgen hat das?

(1) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen, im Fondsguthaben umzuschichten. Die Anlage künftiger Beiträge und Zuzahlungen ändert sich dadurch nicht.

Sie können sowohl innerhalb Ihrer gewählten Fonds als auch in neue, von uns dann angebotene Fonds umschichten. Die dafür von uns angebotenen Fonds können sich während der Versicherungsdauer ändern. Diese Fonds teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen aussetzt, kann die Umschichtung in diesen oder aus diesem Fonds nach § 8 ausgeschlossen sein.

Voraussetzungen für die Umschichtung im Fondsguthaben:

- Im Vertrag dürfen Sie höchstens 20 Fonds gleichzeitig führen. Dazu zählen auch Fonds, deren gesamtes Fondsguthaben Sie umschichten, die Sie aber noch für die Anlage künftiger Beiträge und Zuzahlungen vorsehen.

- Innerhalb von zwölf Monaten dürfen Sie höchstens 24 Umschichtungen durchführen.

(2) Für die von Ihnen beauftragte Umschichtung setzen wir die Preise am Börsentag vor Wirksamkeit der Umschichtung an. Die Umschichtung wird zu dem von Ihnen beantragten Termin wirksam, frühestens jedoch

- drei Börsentage nachdem uns Ihr Antrag zugegangen ist, wenn uns der Antrag an einem Börsentag bis 12:00 Uhr zugeht, beziehungsweise
- vier Börsentage nachdem uns Ihr Antrag zugegangen ist, wenn uns der Antrag nicht an einem Börsentag bis 12:00 Uhr zugeht.

Wenn die Rücknahmeregelungen eines von der Umschichtung betroffenen Fonds einen späteren Börsentag vorsehen, gilt abweichend: Die gesamte von Ihnen beantragte Umschichtung wird zu dem auf diesen späteren Termin folgenden Börsentag wirksam.

(3) Um Ihr gewähltes Anlageprofil regelmäßig wiederherzustellen, können Sie auch ein **Rebalancing** Ihrer Fonds (jährliches Wiederherstellen der gewählten Fondsaufteilung) aktivieren. Jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahrs schichten wir das Fondsguthaben so um, dass die prozentuale Aufteilung des Fondsguthabens der aktuellen Aufteilung des Sparbeitrags auf die Fonds entspricht. Dabei berücksichtigen wir nur das Guthaben in den Fonds, in die laufende Beiträge angelegt werden.

Bei beitragsfreien Verträgen ist die zuletzt festgelegte Aufteilung des Beitrags maßgebend. Wenn Sie eine abweichende Aufteilung wünschen, teilen Sie uns diese in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Versicherungsjahrs mit.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen aussetzt, kann die Umschichtung in diesen oder aus diesem Fonds nach § 8 ausgeschlossen sein.

Das Rebalancing beginnt frühestens zu Beginn des zweiten Versicherungsjahrs. Wenn Sie das Startmanagement für eine Zuzahlung aktivieren, führen wir während der Dauer des Startmanagements kein Rebalancing durch. Wenn das Rebalancing vor dem Startmanagement aktiv war, aktivieren wir es nach dem Ende des Startmanagements wieder. Mit Beginn des Ablaufmanagements (§ 34) endet das Rebalancing.

Ob das Rebalancing aktiviert ist, steht im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individualen Kundeninformation. Sie können einmal pro Versicherungsjahr mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Versicherungsjahrs ein aktiviertes Rebalancing beenden oder neu aktivieren.

(4) Für Umschichtungen und Rebalancing stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

§ 31 Wann können Sie die Aufteilung künftiger Beiträge und Zuzahlungen ändern und welche Folgen hat das?

(1) Sie können vor Rentenbeginn mit einer Frist von fünf Werktagen zu jedem Monatsersten in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen, die Aufteilung des Sparbeitrags (§ 11) für die Anlage künftiger Beiträge und Zuzahlungen zu ändern. Die Aufteilung des vorhandenen Fondsguthabens ändert sich dadurch nicht.

Sie können die Aufteilung innerhalb Ihrer gewählten Fonds ändern, Fonds abwählen und aus den von uns dann angebotenen Fonds neue hinzuwählen. Die dafür von uns angebotenen Fonds können sich während der Versicherungsdauer ändern. Diese Fonds teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen aussetzt, kann die Wahl dieses Fonds nach § 8 ausgeschlossen sein.

Voraussetzungen für die neue Aufteilung des Sparbeitrags:

- Sie müssen für jeden gewählten Fonds ein Vielfaches von 1 % als Anteil der künftigen Fondsanlage vorgeben. Die Summe aller Anteile muss 100 % betragen.
- Im Vertrag dürfen Sie höchstens 20 Fonds gleichzeitig führen. Dazu zählen auch Fonds, die Sie nicht mehr für die Anlage künftiger Beiträge und Zuzahlungen vorsehen, zu denen aber noch ein Fondsguthaben besteht.

(2) Eine Änderung der Aufteilung künftiger Beiträge und Zuzahlungen hat Auswirkungen auf

- die monatlichen Umschichtungen bei aktiviertem Startmanagement (§ 26) und
- die jährlichen Umschichtungen bei aktiviertem Rebalancing (§ 30 Absatz 3).

Diese Änderung kann auch gleichzeitig mit einer Umschichtung nach § 30 Absatz 1 durchgeführt werden.

(3) Für die Änderung der Aufteilung stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

§ 32 Wann können Sie Ihren Rentenbeginn vorziehen, wie funktioniert die teilweise Verrentung und welche Folgen hat das?

(1) Sie können vor Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsersten in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen, dass die Rentenzahlung sofort beginnt.

Voraussetzungen für das Vorziehen des Rentenbeginns:

- Die versicherte Person muss zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens 62 Jahre alt sein.
- Wenn Ihr Vertrag eine Zusatzversicherung enthält, gilt: Wir können die Annahme Ihres Antrags davon abhängig machen, ob bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zum Beispiel können wir dann die Annahme Ihres Antrags davon abhängig machen, dass Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus der Zusatzversicherung beziehen. Näheres dazu finden Sie in den Besonderen Bedingungen der Zusatzversicherung.

(2) Zum vorgezogenen Rentenbeginn können Sie auch verlangen, dass nur ein Teilbetrag der Rente nach Absatz 1 gezahlt wird. In diesem Fall wird das restliche Fondsguthaben als beitragsfreie Versicherung bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn fortgeführt.

Voraussetzungen für die teilweise Verrentung:

- Der Teilbetrag der garantierten Rente erreicht den jährlichen Mindestbetrag von 300 Euro.
- Das verbleibende Fondsguthaben beträgt mindestens 1.000 EUR.

Auch bei teilweiser Verrentung werden keine Beiträge mehr fällig. Das Fondsguthaben wird um das Verhältnis von gewählter Teilrente zu möglicher Gesamtrente gekürzt.

Für die vorgezogene Teilrente besteht kein Recht auf Kündigung (§ 23).

(3) Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, gilt: Der Ablauf der Rentengarantiezeit bleibt erhalten, falls dadurch die Rentengarantiezeit nicht länger dauert als 30 Jahre. Andernfalls wird der Ablauf der Rentengarantiezeit auf das Ende des Versicherungsjahrs vorverlegt, das nach dieser Regelung höchstens zulässig ist.

(4) Bei Vorziehen des Rentenbeginns passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Insbesondere berechnen wir die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben neu. Dabei verwenden wir unveränderte Rechnungsgrundlagen. Die neue Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben wird wegen des früheren Rentenbeginns niedriger sein als die ursprüngliche.

Wenn Ihr Vertrag eine Zusatzversicherung enthält, deren Versicherungsdauer ursprünglich nach dem vorgezogenen Rentenbeginn abläuft, gilt: Der Ablauf der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung wird auf den vorgezogenen Rentenbeginn vorverlegt.

(5) Die garantierte Altersrente und die Gesamtrente berechnen wir nach § 5 Absätze 3 und 4.

Abweichend davon erfolgt bei teilweiser Verrentung die Berechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der dann gültigen Rententariife und Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen. Die dann gültigen Rententariife können im Leistungsspektrum von dieser Versicherung abweichen, so dass eventuell nicht alle Wahlmöglichkeiten für die Rentenbezugszeit verfügbar sind.

Wenn die zum vorgezogenen Rentenbeginn tatsächlich zu zahlende Rente eine Kleinbetragsrente nach § 5 Absatz 5 ist, finden wir die Rente ab und der Vertrag endet.

§ 33 Wann können Sie Ihren Rentenbeginn hinausschieben und welche Folgen hat das?

(1) Sie können vor Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsersten in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) einen späteren Rentenbeginn beantragen. Dabei können Sie zwischen den beiden folgenden Möglichkeiten wählen:

- Sie schieben den Rentenbeginn beitragsfrei hinaus. Die Beitragszahlung endet dann zum ursprünglich vereinbarten Termin.
- Sie schieben den Rentenbeginn beitragspflichtig hinaus. Dann müssen Sie die Beiträge bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn in gleicher Höhe weiterzahlen.

Wenn zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn keine Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht, können Sie den Rentenbeginn nur beitragsfrei hinausschieben.

Voraussetzung für das Hinausschieben des Rentenbeginns: Die versicherte Person darf zum hinausgeschobenen Rentenbeginn höchstens 89 Jahre alt sein.

(2) Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, bleibt der Ablauf der Rentengarantiezeit erhalten.

(3) Bei Hinausschieben des Rentenbeginns passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Insbesondere berechnen wir die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben neu. Dabei verwenden wir unveränderte Rechnungsgrundlagen. Die neue Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben wird wegen des späteren Rentenbeginns höher sein als die ursprüngliche.

Wenn Ihr Vertrag eine Zusatzversicherung enthält, gilt: Der Ablauf der Versicherungsdauer und die Leistungen der Zusatzversicherung bleiben unverändert. Wenn der Ablauf der Beitragszahlungsdauer der Zusatzversicherung dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn entspricht, gilt: Abweichend von Absatz 1 ist bei beitragspflichtigem Hinausschieben nur ein verminderter Beitrag weiterzuzahlen. Der Beitrag für die Zusatzversicherung entfällt.

(4) Sie können den Rentenbeginn auch mehrfach hinausschieben.

§ 34 Wann können Sie zur Reduzierung von Wertschwankungen ein Ablaufmanagement aktivieren und welche Folgen hat das?

(1) Das Ablaufmanagement dient der Absicherung des Fondsguthabens in den letzten Jahren vor Rentenbeginn. Damit Wertschwankungen Ihrer Fonds die Höhe der Rente möglichst wenig beeinflussen, schichten wir während des Ablaufmanagements das Fondsguthaben schrittweise in einen Zielfonds um. Wir wählen dafür einen Fonds, bei dem wir nur geringe Wertschwankungen erwarten. Für das Ablaufmanagement stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

(2) Sie können vor Rentenbeginn mit einer Frist von fünf Werktagen zu jedem Monatsersten in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) das Ablaufmanagement aktivieren oder ein aktiviertes Ablaufmanagement beenden. Ein beendetes Ablaufmanagement können Sie auch erneut aktivieren.

Voraussetzung für die Aktivierung des Ablaufmanagements: Der Beginn des Ablaufmanagements darf frühestens fünf Jahre vor Rentenbeginn liegen.

(3) Während des Ablaufmanagements schichten wir das Fondsguthaben an jedem Monatsersten schrittweise in den Zielfonds um. Den jeweils umzuschichtenden Teil berechnen wir, indem wir das nicht im Zielfonds angelegte Fondsguthaben durch die Anzahl der Monate bis zum Rentenbeginn teilen.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aussetzt, kann die Umschichtung aus diesem Fonds nach § 8 ausgeschlossen sein.

Wenn Sie während des Ablaufmanagements den Rentenbeginn soweit hinausschieben, dass er mehr als fünf Jahre in der Zukunft liegt, gilt: Wir beenden das Ablaufmanagement. Sie können es dann erneut aktivieren, sobald die Voraussetzung (Absatz 2) wieder erfüllt ist.

Wenn Sie während des Ablaufmanagements die Aufteilung Ihres Fondsguthabens oder künftiger Beiträge und Zuzahlungen ändern, gilt: Wir beenden das Ablaufmanagement. Sie können es dann erneut aktivieren.

Wenn das Ablaufmanagement beendet wird, nehmen wir keine Umschichtungen mehr vor.

Leisten Sie während des Ablaufmanagements eine Zuzahlung (§ 29), können Sie für diese kein Startmanagement (§ 26) aktivieren.

Der Zielfonds für das Ablaufmanagement kann sich während der Versicherungsdauer ändern. Den aktuellen Zielfonds teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.

(4) Statt das Ablaufmanagement nach Absatz 1 zu aktivieren, können Sie auch in Fonds Ihrer Wahl umschichten (§ 30). Dadurch können Sie das Risiko von Wertschwankungen Ihres Fondsguthabens vermindern. Welche risikoarmen Fonds wir dafür anbieten, teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.

(5) Rechtzeitig vor Rentenbeginn erinnern wir Sie an das Ablaufmanagement.

§ 35 Wann können Sie neu zwischen Volldynamik und Teildynamik als Verrentungsform wählen und welche Folgen hat das?

(1) Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Rentenbeginn in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) neu zwischen

- Volldynamik und
- Teildynamik

als Verrentungsform wählen.

(2) Ihre Wahl beeinflusst die Höhe und den Verlauf der Gesamtrente. Die garantierte Altersrente und die Gesamtrente berechnen wir nach § 5 Absätze 3 und 4.

§ 36 Wann können Sie eine Rentengarantiezeit ändern und welche Folgen hat das?

(1) Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Rentenbeginn in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) die Rentengarantiezeit einschließen, ausschließen oder anpassen.

Voraussetzungen für die Änderung der Rentengarantiezeit:

- Der Ablauf der Rentengarantiezeit muss auf das Ende eines Versicherungsjahrs fallen.
- Die Rentengarantiezeit darf höchstens 30 Jahre betragen.
- Bei Ablauf der Rentengarantiezeit darf die versicherte Person nicht älter als 95 Jahre alt sein.

(2) Ihre Wahl nach Absatz 1 beeinflusst

- die Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn (§ 6 Absatz 4) und
- die Höhe der Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben, der garantierten Altersrente und der Gesamtrente (§ 5).

(3) Bei Änderung der Rentengarantiezeit passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Insbesondere berechnen wir die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben neu. Dabei berücksichtigen wir unveränderte Rechnungsgrundlagen und Ihre Wahl nach Absatz 1.

(4) Die garantierte Altersrente und die Gesamtrente berechnen wir nach § 5 Absätze 3 und 4.

VII. Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen

§ 37 Was müssen Sie bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens tun?

(1) Eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Ihnen können Nachteile entstehen, wenn Sie von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig erfahren. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift unter Ihrem uns zuletzt bekannten Namen zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums aufhalten, müssen Sie uns einen Zustellungsbevollmächtigten nennen, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist. Diese Person ist zur Entgegennahme von Zustellungen besonders ermächtigt.

§ 38 Wer ist unser rechtlicher Ansprechpartner?

(1) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch Erklärungen, die wir Ihnen gegenüber abgeben.

(2) Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter (§ 9 Absatz 1) als bevollmächtigt, diese Erklärungen entgegenzunehmen. Ist auch ein solcher nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärungen als bevollmächtigt ansehen.

§ 39 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei Änderung nach Abschluss des Vertrags oder
- auf Nachfrage

unverzüglich zur Verfügung stellen. Im Fall Ihres Todes sind die bezugsberechtigten Hinterbliebenen (§ 9) auskunftspflichtig.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Angaben über Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer steuerlichen Ansässigkeit und
- der steuerlichen Ansässigkeit der bezugsberechtigten Hinterbliebenen (§ 9) maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere der Wohnsitz, das Geburtsdatum, der Geburtsort sowie deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummern.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn Sie nicht im Ausland steuerlich ansässig sind.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir keine Leistung zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

VIII. Allgemeine Vereinbarungen und Informationen

§ 40 Welches Recht und welche Sprache gelten bei Ihrem Vertrag?

(1) Auf Ihren Vertrag wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.

(2) Die Vertragsgestaltung sowie die Kommunikation während der Dauer des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

§ 41 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(3) Verlegen Sie nach Abschluss des Vertrags Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 42 Wie können Sie ein außergerichtliches Verfahren zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen oder sich beschweren?

(1) Sollten Sie mit einer unserer Leistungen oder Entscheidungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte zunächst direkt an uns.

(2) Wir haben uns als Mitglied des Versicherungsombudsmann e. V. dazu verpflichtet, an einem Verfahren zur Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

(3) Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (beispielsweise Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet. Sie können diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Als Online-Dienstleistungsvertrag gelten Verträge, bei denen der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat. Außerdem muss der Verbraucher diese Dienstleistungen auf der Webseite oder auf anderem elektronischen Weg bestellt haben. Die Plattform ist erreichbar unter:

<https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

(4) Unabhängig davon können Sie sich mit einer Beschwerde auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
www.bafin.de

(5) Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.

§ 43 Wie sind Ihre Ansprüche zusätzlich abgesichert?

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. VAG). Dieser ist errichtet bei:

Protektor Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43 G
10117 Berlin
www.protektor-ag.de

Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Vertrag begünstigter Personen. Wir gehören dem Sicherungsfonds an.

Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand

(KOSTEN_H_230101)

Wird aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht, können wir Ihnen die dabei durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Betrag gesondert in Rechnung stellen. Die Höhe der Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) künftig anpassen. Weitere Informationen finden Sie im Paragraphen „Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die aktuelle Kostenübersicht erhalten Sie jederzeit bei uns oder auf unserer Homepage unter www.hdi.de/lv-kosten.

Anlass	Betrag (je Vorgang)
Abschriften	
- Abschriften der Erklärungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben (z. B. Schriftwechsel mit einem Rechtsanwalt)	8 EUR
- Ausstellen einer Abschrift des Versicherungsscheins	10 EUR
- Ausstellen eines Ersatzversicherungsscheines (Ersatzpolice)	20 EUR
Drittrechte	
- Abtretung/Verpfändung an gewerbliche Händler von Gebrauchtpolicen	50 EUR
- Abtretung und Verpfändung	25 EUR
In-/Exkasso	
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums	10 EUR
- Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums	10 EUR
- Mahngebühr (*)	5 EUR
- Vom Zahlungspflichtigen zu vertretende fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung (*)	5 EUR
Leistung	
- Einholung einer individuellen Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 EUR
Vertragsänderungen	
- Wechsel des Versicherungsnehmers (außer bei Verträgen der betrieblichen Altersversorgung)	max. 100 EUR
- Wiederinkraftsetzung des Vertrags	0 EUR
- Wiederinkraftsetzung eines beitragsfreigestellten Vertrags ohne Nachzahlung der Beiträge	0 EUR
- Durchführung einer vom Versicherungsnehmer gewünschten Vertragsänderung, der der Versicherer zustimmen muss	max. 100 EUR
Zahlungshilfen	
- Einrichtung eines Stundungskontos	20 EUR
- Bearbeitung von Zahlungsrückständen (z. B. Verrechnung von Rückständen)	20 EUR
Sonstiges	
- Kapitalübertragungen (inkl. Deckungskapital)	98 EUR
- Ausübung des Kapitalwahlrechts mit Übertragung von Fondsanteilen	max. 150 EUR
- Umwandlung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes	10 EUR
- Adressen-Recherche aufgrund nicht angezeigter Änderung der Anschrift	10 EUR
Bescheinigungen	
- Erstellung von zusätzlichen Kontoauszügen	0 EUR
- Anfragen zum Policenzweitmarkt	0 EUR
- Zusätzliche Bescheinigung des Rückkaufwerts	0 EUR
- Ämterbescheinigung	0 EUR
- Bescheinigung für das Finanzamt	5 EUR
- Bescheinigung über eingezahlte Beiträge	5 EUR
- Zusätzliche Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung	5 EUR
- Bestätigung des Bezugsrechts	5 EUR
- Bescheinigung über eine Schuldenbereinigung	5 EUR

Im Rahmen der Basisrentenverträge nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) erheben wir nur die mit (*) gekennzeichneten Kosten.

VVS: Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

(VVS_H_220701)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Sie erhalten von uns vorläufigen Versicherungsschutz zu dem von Ihnen gewünschten Vertrag. Der "gewünschte Vertrag" ist der von Ihnen beantragte Vertrag oder der Vertrag, zu dem Sie unverbindlich oder im Rahmen einer Direktpoliceierung einen Vorschlag angefragt haben. Für den vorläufigen Versicherungsschutz gelten die folgenden Bedingungen. In den Bedingungen nutzen wir die Abkürzung VVG: Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz).

Inhalt

- § 1 Was ist vorläufig versichert?
- § 2 Was sind die Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz?
- § 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 4 Wann endet die Leistungspflicht aus dem vorläufigen Versicherungsschutz und wann ist sie ausgeschlossen?
- § 5 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 6 Wie ist das Verhältnis zum gewünschten Vertrag?
- § 7 Wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

(1) Wenn Sie

- einen Antrag auf Abschluss eines Vertrags (Antrag) gestellt oder
- unverbindlich oder im Rahmen einer Direktpoliceierung eine Anfrage für einen Vertragsvorschlag (Anfrage) an uns gerichtet haben,

leisten wir aus dem vorläufigen Versicherungsschutz, wenn

- der Versicherungsfall während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes (§ 3) eintritt und
- die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Dies gilt auch, wenn erst nach Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes feststeht, dass der Versicherungsfall während seiner Dauer eingetreten ist.

Wenn Sie ein Recht auf Anpassung eines bestehenden Versicherungsschutzes ausüben und in diesem Zusammenhang einen zusätzlichen oder neuen Vertrag abschließen, gilt: Der vorläufige Versicherungsschutz ist für den zusätzlichen oder neuen Vertrag ausgeschlossen. Das kann zum Beispiel die Ausübung einer Nachversicherungsgarantie oder eines Umtauschrechts betreffen.

(2) Art und Umfang des vorläufigen Versicherungsschutzes richten sich nach den Angaben in Ihrem Antrag oder Ihrer Anfrage. Auch wenn Ihr gewünschter Vertrag höhere Leistungen vorsieht, begrenzen wir diese wie folgt:

- Kapitalleistungen für den Todesfall sind auf 125.000 EUR beschränkt. Mögliche Leistungen aus einer Unfalltod-Zusatzversicherung sind in diesem Betrag enthalten.
- Überlebens- und Waisenrenten sind auf insgesamt jährlich 5.000 EUR beschränkt.
- Berufsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Erwerbsminderungs-Renten sind auf insgesamt jährlich 12.000 EUR beschränkt. Leistungen wegen Krankschreibung erbringen wir nicht.
- Leistungen aus einer Beitragsbefreiung sind auf die Befreiung von insgesamt jährlich 6.000 EUR Beitrag beschränkt. Wir zahlen sie nur, wenn der gewünschte Vertrag zustande gekommen ist und solange er noch besteht.
- Stirbt die versicherte Person vor Vollendung des 7. Lebensjahrs, leisten wir höchstens die gewöhnlichen Beerdigungskosten. Diese betragen zurzeit 8.000 EUR.

(3) Wenn mehrere Verträge über vorläufigen Versicherungsschutz für die versicherte Person bei uns bestehen, gelten die Höchstbeträge nach Absatz 2 für alle Verträge zusammen. Wenn die Summe der Leistungen aus den gewünschten Verträgen einen der Höchstbeträge übersteigt, gilt: Diesen Höchstbetrag teilen wir in dem Verhältnis auf die einzelnen Verträge über vorläufigen Versicherungsschutz auf, in dem die Leistungen der einzelnen gewünschten Verträge zur Summe ihrer Leistungen stehen.

Dies gilt auch, wenn mehrere Verträge über vorläufigen Versicherungsschutz für die versicherte Person bei verschiedenen Versicherungsunternehmen bestehen.

(4) Der vorläufige Versicherungsschutz umfasst die folgenden Leistungen **nicht**:

- Leistungen im Erlebensfall, dies gilt sowohl für Kapitalleistungen als auch für Altersrenten

- Kapitalleistungen bei schwerer Erkrankung
- Leistungen aus der Überschussbeteiligung

Dies gilt auch, wenn der gewünschte Vertrag solche Leistungen vorsieht.

§ 2 Was sind die Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz?

Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz sind:

- Der für den gewünschten Vertrag vorgesehene Versicherungsbeginn liegt spätestens zwei Monate nach Unterzeichnung des Antrags, der unverbindlichen Anfrage oder des Vertrags im Rahmen einer Direktpoliceierung.
- Sie haben im Antrag oder der Anfrage die persönlichen Daten des Versicherungsnehmers und der versicherten Person vollständig genannt. Ihre Angaben zum Umfang der Versicherung und zum Gesundheitszustand der versicherten Person sind ebenfalls vollständig.
- Sie haben es nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht, dass der gewünschte Vertrag zustande kommt.
- Ihr Antrag oder Ihre Anfrage weicht nicht von den von uns angebotenen Versicherungsleistungen und Bedingungen ab.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem

- Ihr Antrag oder Ihre Anfrage bei uns eingeht und
- die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Ein gleichartiger Versicherungsschutz hat aus einer Versicherung begonnen. Wenn die Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen zustande gekommen ist, müssen Sie uns unverzüglich informieren.
- Sie haben Ihren Antrag oder Ihre Anfrage zurückgenommen oder angefochten.
- Sie oder wir haben den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz nach den Absätzen 3 und 4 gekündigt.
- Der gewünschte Vertrag kommt nicht zustande, weil Sie Ihre Vertragserklärung nach § 8 VVG widerrufen oder einer Abweichung des gewünschten Vertrags von Ihrem Antrag nach § 5 Absätze 1 und 2 VVG widersprochen haben.
- Sie haben nach Zustandekommen des gewünschten Vertrags den ersten Beitrag für den gewünschten Vertrag nicht rechtzeitig gezahlt. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Fälligkeitstag einziehen konnten und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Wir leisten jedoch, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die ausgebliebene Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Sie können den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit kündigen.

(4) Auch wir können den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit kündigen. Wir kündigen vor allem in den folgenden Fällen:

- Wir können Ihren Antrag nicht annehmen oder können Ihnen auf Ihre Anfrage keinen Vertragsvorschlag unterbreiten.
- Sie haben unseren Vertragsvorschlag nicht innerhalb der dort gesetzten Frist angenommen.

Unsere Kündigung wird jedoch erst zwei Wochen, nachdem Ihnen diese zugegangen ist, wirksam.

(5) Wenn unsere Leistungspflicht während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist, gilt: Diese endet in den Fällen des Absatzes 2 Spiegelstriche 2 und 4 und des Absatzes 3 mit dem vorläufigen Versicherungsschutz. In den übrigen Fällen bestimmt sich das Ende unserer Leistungspflicht nach § 4.

§ 4 Wann endet die Leistungspflicht aus dem vorläufigen Versicherungsschutz und wann ist sie ausgeschlossen?

(1) Wenn unsere Leistungspflicht nicht mit der Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes endet (§ 3 Absatz 5), gilt: Sie besteht fort bis zum Eintritt der Leistungs-freiheit oder bis zum Wegfall der Leistungsvoraussetzungen, längstens jedoch bis die für den gewünschten Vertrag vorgesehene Leistungsdauer endet. Dabei sind jeweils die Voraussetzungen des gewünschten Vertrags entscheidend.

Darüber hinaus leisten wir nicht, wenn wir infolge einer Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht berechtigt sind, eine Anfechtung, Kündigung oder den Rücktritt von dem gewünschten Vertrag oder dem Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz zu erklären.

Weitere Informationen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht finden Sie im Abschnitt "Gesonderte Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht" der Individuellen Kundeninformation.

(2) Wir leisten auch nicht bei Versicherungsfällen aufgrund von Umständen,

- nach denen wir in den Antragsunterlagen oder den Unterlagen zu einer Anfrage oder den zugehörigen Dokumenten gefragt haben und
- von denen Sie oder die versicherte Person vor der Unterzeichnung des Antrags oder der Anfrage Kenntnis hatten,

auch wenn Sie diese Umstände im Antrag oder in der Anfrage angegeben haben. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Umstände nach unseren Grundsätzen der Risikobewertung einer Annahme des gestellten Antrags oder einem Vertragsabschluss aufgrund Ihrer Anfrage nicht entgegengestanden hätten.

(3) Darüber hinaus gelten die Einschränkungen und Ausschlüsse unter "Wann ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?" im Abschnitt "Leistungsschreibung" der Bedingungen des gewünschten Vertrags.

§ 5 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir grundsätzlich keinen Beitrag. Leisten wir aber aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, behalten wir

- bei Verträgen gegen laufende Beiträge den Beitrag für das erste Versicherungsjahr und
- bei Verträgen gegen Einmalbeitrag den Einmalbeitrag

des gewünschten Vertrags ein.

Wenn die Höhe unserer Leistungen nach § 1 Absätze 2 und 3 begrenzt ist, gilt: Wir berechnen den Beitrag auf Basis des Versicherungsschutzes in Höhe des dort festgelegten Höchstbetrags.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zum gewünschten Vertrag?

Wenn in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, wenden wir

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die Besonderen Bedingungen sowie
- die weiteren Vertragsbestimmungen

des gewünschten Vertrags an. Dies gilt insbesondere für Einschränkungen und Ausschlüsse.

§ 7 Wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

Wenn Sie in Ihrem Antrag oder Ihrer Anfrage eine dritte Person als Bezugsberechtigten angegeben haben, gilt: Diese ist auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz anspruchsberechtigt.

Steuerhinweise für Ihren Vertrag

Fondsgebundene Rentenversicherung als Basisrente-Alter

(STH_HAR_BUZ_Basis_230401)

Diese Steuerhinweise geben einen allgemeinen Überblick über die zurzeit geltenden Steuerregelungen. Sie beruhen auf den bis zum 01.01.2023 veröffentlichten Gesetzen und Vorschriften der Finanzverwaltung. Durch eine künftige Gesetzesänderung kann sich die Rechtslage ändern. Wir gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es zu steuerlichen Besonderheiten kommen. Die Hinweise ersetzen daher keine Steuerberatung. Sie gelten nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

I. Einkommensteuer

Ihr zertifizierter Versicherungsvertrag erfüllt die Voraussetzungen einer Basisversorgung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2b Buchstabe aa) des Einkommensteuergesetzes (EStG).

(1) Sonderausgaben

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie im Rahmen eines Höchstbetrages als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen.

Damit Sie Ihre Beiträge als Sonderausgaben geltend machen können, übermitteln wir jährlich die von Ihnen geleisteten Beiträge in Ihren Vertrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Zentrale Stelle.

Dabei sind aber verschiedene Einschränkungen vorgesehen (§ 10 Absätze 2 bis 3 EStG):

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag dürfen grundsätzlich nicht in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.

Es muss der als Sonderausgaben berücksichtigungsfähige Höchstbetrag für Aufwendungen zu Ihrer Altersvorsorge ermittelt werden. Dazu wird zunächst ein allgemeiner Höchstbetrag ermittelt. Dieser Höchstbetrag wird dann gegebenenfalls um einen Abzugsbetrag gekürzt. Hierzu im Einzelnen:

- Der Abzug von Sonderausgaben für die gesamten Aufwendungen zu Ihrer Altersvorsorge ist zunächst begrenzt auf den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Dieser steigt in der Regel jährlich. Im Jahr 2023 beträgt der Höchstbetrag für die gesamten Aufwendungen zu Ihrer Altersvorsorge 26.528 Euro für Alleinstehende. Für zusammen veranlagte Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner beträgt er 53.056 Euro. Neben den Beiträgen zu Ihrem Vertrag gehört zu den Aufwendungen zu Ihrer Altersvorsorge der Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Ferner gehört hierzu in der Regel der Gesamtbeitrag zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen soweit diese den GRV vergleichbare Leistungen erbringen. Gleiches gilt für landwirtschaftliche Alterskassen.

- Sie sind während des ganzen bzw. eines Teils des Kalenderjahres nicht in der GRV oder einer vergleichbaren Versorgung pflichtversichert? Oder Sie sind auf Antrag befreit? Ferner haben Sie im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit für den Fall Ihres Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an ihrer Stelle eine Abfindung erworben? Zu dieser Gruppe gehören z. B. Beamte, Richter oder Berufssoldaten. In diesem Fall wird der Höchstbetrag für den Abzug von Sonderausgaben um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur GRV gekürzt. Gleiches gilt auch, wenn Sie bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis einen Anspruch auf Nachversicherung in der GRV haben.

- Sie unterliegen nicht der GRV und haben wegen einer vertraglichen Vereinbarung in diesem Kalenderjahr Anwartschaftsrechte auf eine Altersvorsorge erworben? Hierunter fallen z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglieder einer AG. Dann wird der Höchstbetrag ebenfalls um den fiktiven Gesamtbeitrag zur GRV gekürzt.

- Bei Arbeitnehmern wird in der Regel der Höchstbetrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zu Ihrer GRV gekürzt. Gleiches gilt für einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers.

Im Rahmen des so ermittelten Höchstbetrages können Sie die Beiträge zu Ihrem Vertrag als Sonderausgaben berücksichtigen.

Sie haben in Ihrem Vertrag eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit abgeschlossen? Dann ist diese Zusatzversicherung unschädlich, wenn Sie dabei mindestens 50 % Ihres jährlich zu zahlenden Gesamtbeitrages für Ihre Altersabsicherung einsetzen.

Beispiel zum Abzug von Sonderausgaben

Ein lediger Arbeitnehmer zahlt im Jahr 2023 aus seinem versteuerten Einkommen Beiträge zu seiner Basisrenten-Versicherung in Höhe von 2.000 Euro. Daneben haben er und sein Arbeitgeber jeweils Beiträge zur GRV in Höhe von 3.000 Euro geleistet. Der Gesamtbeitrag zur GRV beträgt somit 6.000 Euro. Insgesamt betragen die Aufwendungen für Altersvorsorge 8.000 Euro. Diese 8.000 Euro liegen unterhalb des Höchstbeitrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Vor diesem Hintergrund sind die Aufwendungen für Altersvorsorge in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen und nicht auf den Höchstbetrag zu kürzen.

Diese Aufwendungen für Altersvorsorge werden nun noch um den steuerfreien Arbeitgeberanteil in Höhe von 3.000 Euro gekürzt. Als Sonderausgaben für das Jahr 2023 kann somit ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro berücksichtigt werden.

(2) Besteuerung der Leistung (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG)

Sie erhalten eine lebenslange Altersrente aus Ihrer Basisversorgung? Diese unterliegt als sonstige Einkünfte der nachgelagerten Besteuerung. Gleiches gilt für eine andere Leistung aus Ihrer Basisversorgung. Wir finden z. B. eine Kleinbetragsrente ab oder zahlen eine Rente an Hinterbliebene.

Die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte hängt von der Höhe des steuerpflichtigen Anteils Ihrer Rente ab. Dieser bestimmt sich nach dem Jahr Ihres Rentenbeginns. Bei Beginn Ihrer Rente im Jahr 2023 beträgt der steuerpflichtige Anteil Ihrer Rente zum Beispiel 83 %. Bis zum Jahr 2040 erhöht sich der steuerpflichtige Rentenanteil für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang in Schritten von 1 % auf 100 %. Bei Beginn Ihrer Rente ab dem Jahr 2040 ist die Rente als sonstige Einkünfte in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bis zum Jahr 2040 wird hingegen auf Grundlage des zweiten Jahres des Rentenbezugs ein steuerfreier Teil Ihrer Rente ermittelt. Dieser ergibt sich aus dem Unterschied zwischen Ihrer Jahresrente aus dem zweiten Rentenbezugsjahr und dem steuerpflichtigen Anteil zu Beginn der Rente. Der steuerfreie Teil wird als fester Eurobetrag berechnet und bleibt in der Regel in den folgenden Jahren gleich. Steigt Ihre Rente durch jährliche Anpassungen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe des steuerfreien Teils der Rente. Die Erhöhungsbeträge werden voll versteuert. Hiervon ausgenommen sind nur außerplanmäßige Rentenerhöhungen wie zum Beispiel eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit.

Beispiel zur Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte einer lebenslangen Rente

Wenn Sie zum 01. Januar 2025 in Rente gehen, unterliegen 85 % Ihrer Rente als sonstige Einkünfte der Besteuerung. Bei einer jährlichen Rente von 2.000 Euro ergeben sich für das Jahr 2025 steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 1.700 Euro.

Im Jahr 2026 zahlen wir Ihnen wegen Überschüssen eine jährliche Rente von 2.060 Euro, im Jahr 2027 von 2.110 Euro. Für das Jahr 2026 ergeben sich steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 85 % von 2.060 Euro, also 1.751 Euro. Gleichzeitig wird der steuerfreie Teil der Rente in Höhe von 309 Euro festgelegt. Für das Jahr 2027 sind somit steuerpflichtige Einkünfte von 2.110 Euro abzüglich 309 Euro, also 1.801 Euro zu berücksichtigen.

(3) Zusatzversicherungen

Sie erhalten eine Berufsunfähigkeits-Rente? Dann unterliegt diese als sonstige Einkünfte der nachgelagerten Besteuerung. Die Ermittlung der Höhe erfolgt nach den gleichen Regelungen wie für die lebenslange Rente.

Sie erhalten im Anschluss an die Berufsunfähigkeits-Rente eine lebenslange Altersrente aus Ihrem Hauptvertrag? Der steuerfreie Anteil der neuen Rente wird mit dem bisherigen Prozentsatz neu berechnet.

II. Erbschaftsteuer

Bei Tod des Versicherungsnehmers zeigen wir dies dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt an. Ob Erbschaftsteuer entsteht, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen abhängig.

III. Versicherungsteuer

Beiträge zu Ihrem Vertrag sind in der Regel nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz steuerfrei. Sie haben eine Berufsunfähigkeits-Versicherung abgeschlossen? Dann sind die Beiträge dazu in der Regel nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Versicherungsteuergesetz steuerfrei.

IV. Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Ihrem Vertrag sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 10a Umsatzsteuergesetz.

V. Meldungen und Bescheinigungen

Wir sind verpflichtet, die für den Empfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtige Leistung zu melden. Die Meldung erfolgt an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (Deutsche Rentenversicherung Bund).

Wir zahlen Ihnen eine Leistung zum ersten Mal? Dann bescheinigen wir Ihnen die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen. Gleiches gilt, wenn sich die auszuzahlende Leistung ändert.

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter "Ihre Daten" (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

Produktbeschreibung

Ansparphase

Bei dem Produkt handelt es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung. Ihre Beiträge abzüglich Kosten investieren wir in die von Ihnen gewählten Fonds. Die Leistungen der Versicherung hängen daher unmittelbar von der Wertentwicklung der Fonds ab. Da die Wertentwicklung von Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der versicherten Rente vor Rentenbeginn nicht garantieren.

Auszahlungsphase

Wir zahlen Ihnen eine lebenslange Rente (Altersrente). Die Altersrente ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthaben unter Berücksichtigung der Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben. Während der Auszahlungsphase kann sich die Altersrente durch Überschussanteile erhöhen. Ist die zu zahlende Rente eine Kleinbetragsrente, wird die Rente abgefunden und die Versicherung erlischt. Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind weder vererblich noch übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar.

Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 30 Jahren untersucht und in die CRK 4 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riesen-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

Basisdaten

Anbieter

HDI Lebensversicherung AG

Produkttyp

Fondsgebundene Rentenversicherung

Auszahlungsformen

Sie erhalten eine lebenslange Rente.

Sonderzahlungen

Sonderzahlungen sind (unter Auflagen) möglich.

Beitragsänderung

Der Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden.

Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	monatliche Altersleistung
-1,00 %	80.082 Euro	219 Euro
2,00 %	123.335 Euro	337 Euro
5,00 %	198.820 Euro	543 Euro
6,00 %	235.208 Euro	643 Euro

Die beispielhaften Wertentwicklungssätze sind gesetzlich vorgegeben. Die dargestellten Leistungen sind nicht garantiert.

Für die monatliche Altersleistung wurde die Verrentungsform Voldynamik zugrunde gelegt. Dabei teilen wir Ihrer Versicherung ab Rentenbeginn zum Ende jeden Monats einen laufenden Überschussanteil zu. Diesen Überschussanteil verwenden wir zur Erhöhung des Rentenkapitals. Den laufenden Überschussanteil legen wir im Rahmen der unternehmensindividuellen Überschussdeklaration in Prozent des Rentenkapitals fest. Wir gewähren diesen Überschussanteil erstmals einen Monat nach Rentenbeginn.

Die Möglichkeit einer Kapitalauszahlung besteht nicht.



› Ihre Daten

Person



Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag 300,00
Einmalzahlung 0,00 Euro

Regelmäßige Erhöhung: nein

Vertragsbeginn	Einzahlungs- dauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.04.2024	29 Jahre, 3 Monate	01.07.2053 frühestens: 01.07.2048 spätestens: 01.04.2075

Eingezahltes Kapital 105.300 Euro

Garantiertes Kapital für Verrentung 0,00 Euro

Garantierte mtl. Altersleistung k.A.*

* Die Bedingungen für die Verrentung stehen noch nicht fest.

Rentenfaktor 23,22 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Ein Anbieterwechsel ist vertraglich ausgeschlossen.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung.
Statt der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

0,96 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 5,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 0,96 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 4,04 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	2.632,50 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge	2,50 %
Die Kosten der laufenden Beiträge werden über 5 Jahre verteilt, jedoch höchstens über die Beitragszahlungsdauer, falls diese kürzer ist. Die Kosten einer Sonderzahlung werden der jeweiligen Zahlung entnommen.	

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	234,24 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	max. 8,00 %
aktuelle Kostenbelastung	0,30 %
Wir geben einen Maximalwert an, da die enthaltenen Fondskosten schwanken können.	
Prozentsatz jedes gezahlten Beitrags	5,88 %
Prozentsatz jeder Sonderzahlung	2,80 %
monatlich anfallende Kosten in der beitragspflichtigen Zeit	1,50 Euro

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz der gezahlten Leistung, monatlich	1,50 %
---	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	max. 500 Euro
----------------------	---------------

Zusätzliche Hinweise

Über die genannten anlassbedingten Kosten hinaus vereinbaren wir mit Ihnen in gesetzlich zulässigen Fällen (z. B. Mahnung) pauschale Kosten.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Die HDI Lebensversicherung AG ist Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds bei der Protektor Lebensversicherungs-AG. Diese Einrichtung gewährleistet grundsätzlich den vollen Umfang Ihrer Ansprüche. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsicht Ihre Ansprüche um höchstens 5 Prozent herabsetzen.



Verlaufswerte

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen zum Verlauf Ihres Vertrags. Bei der Berechnung der Werte sind wir davon ausgegangen, dass der Vertrag unverändert besteht und die Beiträge wie vereinbart gezahlt werden.

1. Fondsguthaben, Rückkaufswerte und Beitragsfreistellung

Die Auszahlung eines Rückkaufswertes ist für einen Vertrag im Rahmen der Basisversorgung gesetzlich ausgeschlossen. Daher wird der Vertrag bei Kündigung beitragsfrei gestellt. Anhand der folgenden Tabelle sehen Sie, wie sich das Fondsguthaben entwickeln kann.

Zum Ende des Monats	Fondsguthaben bei einer jährlichen Wertentwicklung von			
	-1 %	2 %	5 %	6 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
03.2025	2.823	2.869	2.915	2.930
03.2026	5.611	5.788	5.967	6.028
03.2027	8.362	8.756	9.163	9.301
03.2028	11.078	11.775	12.508	12.761
03.2029	13.758	14.845	16.010	16.417
03.2030	16.927	18.498	20.216	20.824
03.2031	20.055	22.214	24.619	25.481
03.2032	23.142	25.992	29.229	30.403
03.2033	26.190	29.835	34.055	35.605
03.2034	29.198	33.742	39.107	41.103
03.2035	32.167	37.716	44.396	46.913
03.2036	35.097	41.758	49.933	53.054
03.2037	37.990	45.868	55.730	59.544
03.2038	40.845	50.048	61.798	66.403
03.2039	43.664	54.299	68.151	73.651
03.2040	46.446	58.622	74.802	81.312
03.2041	49.192	63.019	81.765	89.409
03.2042	51.902	67.490	89.054	97.966
03.2043	54.577	72.037	96.685	107.009
03.2044	57.218	76.661	104.673	116.566
03.2045	59.825	81.363	113.036	126.667
03.2046	62.398	86.146	121.792	137.343
03.2047	64.937	91.010	130.957	148.625
03.2048	67.444	95.956	140.553	160.548
03.2049	69.918	100.986	150.598	173.150
03.2050	72.360	106.102	161.115	186.468
03.2051	74.771	111.304	172.124	200.543
03.2052	77.151	116.595	183.650	215.419
03.2053	79.499	121.975	195.716	231.140

Die beispielhaften Wertentwicklungssätze sind gesetzlich vorgegeben. Die tatsächlichen Werte hängen von der Höhe der unternehmensindividuellen Überschussbeteiligung sowie der Wertentwicklung der Fonds ab und werden von uns nicht garantiert.

Näheres zur Überschussbeteiligung finden Sie im Abschnitt "Überschussbeteiligung" der AVB.

Bei Tod der versicherten Person zahlen wir das vorhandene Fondsguthaben in Form einer Altersrente an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus.

Die **garantierte beitragsfreie Leistung** beträgt immer **0 EUR**.

Einzelheiten finden Sie im Abschnitt "Kündigung und Beitragsfreistellung" der AVB.

Bitte beachten Sie auch die Information zu den Anlagerisiken im Abschnitt "Vertragsübersicht" sowie die Fondsinformationen.

2. Vorgezogene Leistungen

Sie können den Beginn Ihrer Altersrente mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten vorverlegen.

Die Inanspruchnahme vorzeitiger Leistungen ist erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.

Nachfolgend zeigen wir Ihnen die Mindestrenten je 10.000 EUR Fondsguthaben bei Vorverlegung des Rentenbeginns und die berücksichtigten Rentengarantiezeiten.

Beantragung zum Ende des Monats	monatliche Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben	Rentengarantiezeit
	EUR	Jahre
03.2049	20,66	14
03.2050	21,21	13
03.2051	21,79	12
03.2052	22,40	11
03.2053	23,05	10
06.2053	23,22	9

Einzelheiten finden Sie unter "Wann können Sie Ihren Rentenbeginn vorziehen und welche Folgen hat das?" im Abschnitt "Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten" der AVB.

3. Rentenverlauf

Die Gesamtrente berechnen wir aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthaben.

Die Beispielrechnung zeigt, wie sich die Gesamtrente ab dem vereinbarten Rentenbeginn durch Überschüsse erhöhen kann.

Für die Beispielrechnung sind wir von einer beispielhaften jährlichen Wertentwicklung bis zum Rentenbeginn von 5 % und unveränderten Rechnungsgrundlagen ausgegangen.

Die Höhe der Gesamtrente ist nicht garantiert.

Ab Rentenzahlungstermin	Mögliche monatliche Gesamtrente bei Verrentungsform "Volldynamik"
	EUR
01.07.2053	543,18
01.04.2054	553,88
01.04.2055	570,48
01.04.2056	587,60
01.04.2057	605,24
01.04.2058	623,43
01.04.2059	642,17
01.04.2060	661,50
01.04.2061	681,42
01.04.2062	701,96
01.04.2063	723,14

Ab Rentenzahlungstermin	Mögliche monatliche Gesamtrente bei Verrentungsform "Volldynamik"
	EUR
01.04.2064	744,98
01.04.2065	767,50
01.04.2066	790,74
01.04.2067	814,70
01.04.2068	839,43
01.04.2069	864,94
01.04.2070	891,27
01.04.2071	918,44
01.04.2072	946,49
01.04.2073	975,46

Zu Vertragsbeginn ist die Verrentungsform "Volldynamik" vereinbart. Mit einer Frist von einem Monat vor Rentenbeginn können Sie die Verrentungsform "Teildynamik" wählen.

Einzelheiten finden Sie im Abschnitt "Überschussbeteiligung" der AVB.



Modellrechnungen

In diesem Abschnitt finden Sie verschiedene Modellrechnungen. Bei der Berechnung der Werte sind wir davon ausgegangen, dass der Vertrag unverändert besteht und die Beiträge wie vereinbart gezahlt werden.

Individuelle Modellrechnungen

Die Höhe Ihrer Gesamtrente berechnen wir aus dem vorhandenen Fondsguthaben.

Dabei verwenden wir die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Diese umfassen aktuell einen Rechnungszins ab Rentenbeginn von 0,25 % p.a., die Sterbetafel DAV 2004 R sowie Kosten ab Rentenbeginn in Höhe von 1,50 % der Gesamtrente.

Anhand der folgenden Modellrechnung erkennen Sie, wie sich ein **geänderter Rechnungszins ab Rentenbeginn** auf die Höhe der Rente auswirkt. Wir sind von einer beispielhaften jährlichen Wertentwicklung bis zum Rentenbeginn von 5 % ausgegangen. In diesem Beispiel steht ein Fondsguthaben von 198.819 EUR zur Verrentung zur Verfügung.

	Bei aktuellem Rechnungszins für die Verrentung	Bei einem angenommenen Rechnungszins von ...	
	0,25 %	0,00 %	0,50 %
	EUR	EUR	EUR
Mögliche monatliche Gesamtrente (Volldynamik) zum 01.07.2053	543,18	520,29	566,54

Bei den dargestellten Modellrechnungen handelt es sich lediglich um Rechenmodelle. Diesen liegen fiktive Annahmen zugrunde. Sie können aus den Modellrechnungen keine vertraglichen Ansprüche gegen uns ableiten.